



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 23. Juli 1949
Ausgegeben am 30. Juli 1949

Nr. 30

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Betr.: Bekanntgabe der Landesergänzungsvorschläge	293	schluß des Hessischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1949	296
Betr.: Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr	295	Erlaß des Ministers des Innern V/Vet. Nr. 26 vom 5. 7. 1949. Betr.: Kupierverbot bei Pferden	296
Runderlaß: Betr.: Durchführung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 26. April 1949 (GVBl. S. 41)	295	Betr.: Einzug von Sera und Impfstoffen	297
Betr.: Mißbrauch des Zeichens des Roten Kreuzes	295	Ausführungsbestimmungen 1949 zu § 6 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948	297
Betr.: Ehefähigkeitszeugnisse. Bezug: § 404 der Dienstanzweisung für die Standsbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)	296	Ausführungsbestimmungen zu § 8 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948	297
Betr.: Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der Tschechoslowakei	296	6. Anordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	297
Betr.: Ausstellung von Kennkarten	296	Lohntarif zum Manteltarif für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen - HLT	298
Betr.: Kreisanteil für den Verkauf beschlagnahmter Gegenstände - Erlöse der Grenzpolizei	296	Anordnung Nr. IV/2/49. Betr.: Bewirtschaftung von Speisefrühhkartoffeln 1949 in Hessen	302
Betr.: Vereinigung der Gemeinden Oberfinkenbach und Unter-Finkenbach zu einer Gemeinde mit der Ortsbezeichnung Finkenbach. Bezug: Umlaufbe-		Betr.: Veröffentlichung von Tarifverträgen	303
		Betr.: Erhöhung der Fürsorgeleistungen	303
		Abänderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitnehmerwohnungen, Arbeitnehmer-, Lehrlings- und Jugendwohnhäusern sowie Lehrwerkstätten	304
		Wochenausweis per 23. Juni 1949	304
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Juni 1949	305
		Regierungspräsidenten:	
		Darmstadt:	
		Baulandumlegung in Sprendlingen, Krs. Offenbach a. M.	304
		Kassel:	
		Bekanntmachung betr. Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für den Handel mit Obst, Gemüse sowie Südf Früchte	304
		Bekanntmachung betr. Bestellung zum Dolmetscher in Englisch und Spanisch	304
		Stellenausschreibung	305
		Stellenbewerbungen	305
		Gerichte	305
		Öffentlicher Anzeiger	306

Der Landeswahlleiter

460 Betr.: Bekanntgabe der Landesergänzungsvorschläge

Der Landeswahlausschuß hat in öffentlicher Sitzung, die gemäß § 62 der Wahlordnung für die Wahl zum 1. Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen vom 27. 6. 1949 am 30. 7. 1949 in Wiesbaden, Bertramstraße 3, stattgefunden hat, die Landesergänzungsvorschläge der im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien gemäß § 61 der Wahlordnung wie folgt festgestellt:

I. SPD

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname:	Wohnort, Straße	Beruf:
1.	Willi Richter	Frankfurt a. M., Beselerstraße 4	1. Vorsitzender des Gewerkschaftsbundes
2.	Dr. Elisabeth Selbert	Kassel, Goethestraße 74	Rechtsanwalt und Nqtar
3.	Wenzel Jaksch	Frankfurt a. M., Schulze-Delitschstr. 69	Journalist
4.	Dr. Adolf Arndt	Hofheim i. T., Kapellenstraße 3	Ministerialrat
5.	Hans Merten	Mörfelden, An den Eichen	Geschäftsführer
6.	Luzja Beyer	Wetzlar a. L., Johanneshof 2	Steuerberaterin
7.	Hans Nitsche	Kassel-Brasselsberg, Schwengebergstr. 3	Stadtrat
8.	Walter Sommer	Frankfurt a. M., Bürgerstraße 25	Malermeister
9.	Heinrich Sorg	Bischofsheim, Kr. Hanau a. M.	Angestellter
10.	Ferdinand Zülch	Sterkelshausen, Kr. Rotenburg a. Fulda	Landwirt
11.	Lina Rötter	Frankfurt a. M., Am Erlenbruch 50	Hausfrau
12.	Josef Köcher	Weimar bei Kassel, Schulstraße 8	Lagerhalar
13.	Eitel Höhne	Marbach 105, Kr. Marburg a. L.	Student
14.	Karl Wöll	Frankfurt a. M.-Fechenheim, Orberstr. 6	Gewerkschaftssekretär
15.	Marianne Gründer	Kassel, Rotenburger Straße 26	Hausfrau
16.	Wilhelm Banse	Wetzlar a. L., Römerstraße 5	Journalist
17.	Alfred Schneider	Dillenburg i. Dillkreis, Untertorstraße 9	Amtsgerichtsrat
18.	Dr. phil. Gottfried Preißler	Arzell b. Hersfeld, Kunoldstraße 6	Professor a. D.
19.	Annemarie Grünberg	Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 21	Hausfrau
20.	Friedrich Schwarz	Weilburg a. L., v. Dungenstraße 10	Friseurmeister
21.	Elisabeth von Stein	Rotheimshausen, Kr. Fritzlar-Homberg	Hausfrau
22.	Herbert Bartsch	Wiesbaden, Adolfsallee 57	Behördenangestellter
23.	Christian Enders 5	Idstein i. T., Bahnhofstraße 16	Revierförster
24.	Bernhard Franke	Mengeringhausen, Philosophenweg 2	Bürgermeister
25.	Karl Graf	Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau	Bürgermeister
26.	Dr. Helene von Bila	Wiesbaden, Hainerweg 5	Juristin
27.	Franz Fister	Wabern, Am Friedhof 1	Angestellter
28.	Georg Großmann	Gelnhausen, Schützengraben 14	Angestellter
29.	Conrad Bischoff	Witzenhausen, Ermschwerderstraße 2	Kaufmann
30.	Walter Möller	Frankfurt a. M., Spenerstraße 18	Journalist
31.	Georg Gaßmann	Marburg a. L., Uferstraße 4	Bürgermeister
32.	Josef Thiel.	Limburg a. L., Grabenstraße 38	Buchhalter
33.	Georg Winter	Offenbach a. M., Dornbuschstraße 19	Oberverwaltungsdirktor
34.	Georg Fehling	Bad Hersfeld, Fritz-Rechberg-Straße 70	Verw.-Angestellter

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname:	Wohnort, Straße	Beruf:
II. CDU			
1.	Dr. Werner Hilpert	Oberursel i. T., Oberhochstädterstraße 74	Finanzminister
2.	Dr. Hans Schlange-Schönigen	Frankfurt a. M., Grüneburgweg 36	Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3.	Dr. Erich Köhler	Wiesbaden, Rosselstraße 18	Präsident des Wirtschaftsrates
4.	Anna-Marie Heiler	Marburg, Marbacher Weg 18	Hausfrau und Stadträtin
5.	Willy Massoth	Steinheim a. M., Wilhelminenstraße 6	Geschäftsführer der CDU und Landesleitung der JU
6.	Dr. Götz, Hermann	Eckelshausen, Kr. Biedenkopf, Marburger Straße 9	Angestellter
7.	Heinrich Hohl	Erksdorf, Kreis Marburg	Landwirt und Bürgermeister
8.	Peter Horn	Frankfurt a. M.-Süd, Textorstraße 19	Leiter der Barmer Ersatzkasse
9.	Friedrich Rest	Korbach b. Waldeck, Südwahl 17	Techniker
10.	Dr. Charl. Schiffler	Frankfurt a. M.-Oberrad, Nonnenpfad 29	Hausfrau
11.	Dr. Kurt Blaum	Oberursel i. T., Schillerstraße 10	Präsident d. Roten Kreuzes, OBgm. a. D.
12.	Reinhard Heppner	Dillenburg, Georg-Fey-Straße 19	Oberlokführer i. R.
13.	Anna Katharina Bolz	Wiesbaden, Emser Straße 1	Fürsorgerin und Geschäftsführerin im ev. Hilfswerk
14.	Ernst Leitz jr.	Wetzlar, Laufdorfer Weg 6	Fabrikant
15.	Werner Volkmar	Frankfurt a. M., Gronauer Straße 3	Staatl. gepr. Landw. Geschäftsführer des Landesjugendausschusses
16.	Karl Krondorfer	Fulda, Ronsbachstraße 33	Verwaltungsinspektor, Angestellter
17.	Dr. Georg Zellmer	Marburg a. L., Teichwiesenweg 1	Stadtrat
18.	Walter Goßmann	Wehren, Kreis Fritzlar-Homburg	Pfarrer
19.	Carl-Heinz Stamm	Hof Ronneburg, Kreis Büdingen	Hofwirt
20.	Dr. Walter Strauß	Kelkheim i. T., Gundelhardstraße 58b	Staatssekretär
21.	Dr. Wilhelm Rohrbach	Kassel-Wilhelmshöhe, Hugo-Preuß-Str. 3	Arzt
22.	Dr. Hans Steinmetz	Heppenheim a. d. B., Darmstädter Straße 67	Ministerialdirektor für Post u. Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgeb.
23.	Josef Vogel	Hammerz b. Fulda, Hauptstraße 18	Landwirt
24.	Elly Schüller	Darmstadt, Heidenreichstraße 4	Hausfrau
25.	Josef Scharnagl	Nauheim b. Gr.-Gerau, Königstädter Str. 27	Landessekretär d. Flüchtl. d. CDU und Schriftleiter
26.	Prof. Dr. Ernst Wilhelm Meyer	Wiesbaden, Nerotal 59	Professor
27.	Maria Vogel	Petersberg b. Fulda, Bergstraße 44	Fürsorgerin
28.	Wilhelm Bauer	Wiesbaden, Michelsberg 20	Installationsmeister
29.	Ernst Leuninger	Frankfurt a. M., Eschersheimerlandstr. 101	Gewerkschaftssekretär
30.	Anton Hainstadt	Friedberg i. Hessen, Leonhardtstraße 22	Ober-Reg.-Rat im Kultusministerium
31.	Walter Siara	Lorsch i. Hessen, Schillerstraße 45	Abgeordneter
32.	Maximilian Fratscher	Seligenstadt a. M., Steinheimer Straße 71	Fabrikant
33.	Wilhelm Lenz	Rasdorf, Kr. Hünfeld	Angestellter des Arbeitsamtes
34.	Otto Knaak	Eschwege, Reichensächserstraße 2	Rechnungsführer
35.	Karl Heinrich Knappstein	Frankfurt a. M.-Römerstadt, Im Burgfeld 98	Ministerialdirektor
III. FDP			
1.	August Martin Euler	Hersfeld, Sterner Straße 9	Rechtsanwalt und Notar
2.	Heinrich Faßbender	Rotenburg a. d. Fulda, Borngasse 11	Kaufmann
3.	Dr. Max Becker	Hersfeld, Lullusstraße 2	Rechtsanwalt und Notar
4.	Dr. Heinrich Leuchtgens	Friedberg, Hindenburgstraße 19	Volkswirt
5.	Dr. Hans Friedrich	Frankenberg a. Eder, Neustädterstraße 19	Arzt
6.	Dr. Otto Kneipp	Bad Homburg-Gonzenh., Frankf. Ldstr. 102	Landwirt
7.	Karl Schäfer	Alsfeld, Alicestraße 22	Kaufmann
8.	Dr. Richard Hammer	Darmstadt, Prälat-Diehl-Straße 2	Arzt
9.	Dr. Hans Ilau	Kronberg i. T., Bahnhofstraße 5	Volkswirt
10.	Grete Kletke	Eschwege a. d. Werra, Forstgasse 12—14	Hausfrau
11.	Hans Pausewang	Kassel, Obere Königstraße 5	Sattlerobermeister
12.	Karl Theodor Bleek	Marburg a. L., Ockershäuser Allee 5a	Oberbürgermeister
13.	Dr. Erich Teuscher	Frankfurt a. M., Falkensteiner Straße 4	Diplom-Landwirt
14.	Dr. Oswald A. Kohut	Langen, Krs. Offenbach a. M., Rheinstr. 27	Fabrikant
15.	Eduard J. Sturm	Langen, Krs. Offenbach a. M., Gartenstr. 78	Chem. Angest.
16.	Fritz Catta	Kassel-Wilhelmshöhe, Bergstraße 143	Architekt und Baumeister
17.	Heinz Hendrich	Ostheim bei Butzbach, Hauptstraße 33	Verwaltungsbeamter
18.	Dr. Victor-Emanuel Preusker	Wiesbaden, Schützenhofstraße 2	Volkswirt
19.	Frau Anne Bringezu	Frankfurt a. M.-Ginnheim, Fuchshohl 61	Angestellte
20.	Karl Rüdinger	Immenhausen, Kr. Hofgeism., Gut Mühlennh.	Landwirt
21.	Alfred Drebes	Herborn, Birkenhof	Prokurist
22.	Heinrich Präfried II	Echzell Krs. Friedberg, Hauptstraße 93	Landwirt
23.	Max von Lützwow	Wiesbaden, Bahnhofstraße 25	Syndikus
24.	Fritz Geißler	Lauterbach i. Hessen, Am Eichberg 3	Bürgermeister
25.	Dr. Ernst-Christian Arnold	Korbach, Steckbahn 5	Reg.-Veterinär
26.	Dr. Peter Goetze	Wiesbaden, Biebricher Allee 23	Wirtschaftsprüfer
27.	Rolf Hermann	Kassel, Kirchweg 86	Kaufmann
28.	Hermann Molter	Reinheim i. O., Hinter der Stadt 19	Dipl.-Ingenieur
29.	Konstantin Meß	Darmstadt, Kiesbergstraße 48	Fleischermeister
30.	Dr. Hans-Georg Böhme	Weilburg a. L., Frankfurter Straße 19	Studienassessor
31.	Dr. Heinz Kullmann	Wetzlar, Garbenheimer Straße 2	Arzt

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname:	Wohnort, Straße	Beruf:
32.	Oswald Milker	Fulda, Nikolausstraße 14a	Kaufmann
33.	Johannes Dahlhaus	Darmstadt, Liebfrauenstraße 107	Maurer
34.	Alfred Gath	Altenkirchen b. Weilburg a. L., Obergasse 7	Bauführer
35.	Otto Lindenberg	Eschwege a. Werra, Leuchtbergstraße 18	Fabrikant
36.	Karl A. Heilmann	Frankfurt a. M., Darmstädter Landstr. 50	Architekt

IV. KPD

1.	Walter Fisch	Neu-Isenburg, Goethestraße 10	Parteivorsitzender
2.	Oskar Müller	Offenbach-Bürgel, Engelsgasse 13	Staatsmin. a. D., KPD-Landesvorsitzender
3.	Friedel Jung	Frankfurt-Riederwald, Erlebruch 114	Arbeiterin
4.	Ludwig Keil	Darmstadt, Liebfrauenstraße 11	Angestellter
5.	Rudolf Sturm	Reinheim i. O., Heinrichstraße 21	Angestellter
6.	Joh. Frd. Zängerle	Rüsselsheim a. M., Jakob-Sittmann-Str. 13	Schnittmacher
7.	Emil Carlebach	Frankfurt a. M., Niedenau 72 II	Journalist
8.	Mary Schmitz	Frankfurt a. M., Joh.-Kirchner-Straße 68	Hausfrau
9.	Hch. Aschenbrandt	Kassel, Frankenberger Straße 6	Schmied
10.	Jacob Renneisen	Oberursel i. T., Nassauer Straße 52	Schulrat
11.	Berthold Jacobs	Klein-Krotzenburg, Hauptstraße 6	Gärtner
12.	Eva Steinschneider	Frankfurt a. M., Marbachweg 344	Hausfrau
13.	Heinrich Eckhardt	Hanau a. M., Buchbergstraße 9	Gewerkschaftssekretär
14.	Karl Willmann	Darmstadt-Eberstadt, Darmstädter Str. 32	Betriebsprüfer
15.	Heinrich Volk	Gießen, Bleichstraße 15	Gewerkschaftssekretär
16.	Dr. Walter Pollatschek	Frankfurt a. M., Schwindstraße 8	Schriftsteller
17.	Paul Krüger	Wiesbaden, Karlstraße 31	Gewerkschaftssekretär
18.	Jacob Zeiß	Fürth i. O., Kröckelbacher Straße 20	Lederarbeiter
19.	Bruno Michel	Ffm.-Griesheim, Auf dem Schafberg 31	Schlosser
20.	Friedrich Müller	Offenbach-Bieber, Rubensstraße 7	Werkzeugmacher
21.	Heinrich Benz	Darmstadt-Arheilgen, Hirschstraße 15	Kaufm. Angestellter

Wiesbaden, 30. 7. 1949

Der Landeswahlleiter — I f (1) 02 (LW) Dr. L/En.

Ministerpräsident

461 Betr.: Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Otto Pfaff, Hilfsarbeiter in Weilburg/L., Schulgasse 9, für die am 28. Dezember 1948 erfolgreich durchgeführte Rettung eines Schülers vor dem Tode des Ertrinkens in der Lahn und die so bewiesene Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 10. 6. 1949

Der Hessische Ministerpräsident

Runderlaß

462 Betr.: Durchführung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 26. April 1949 (GVBl. S. 41)

Nach Art. I der Zweiten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz haben alle Landes- und Kommunalverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Hessen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft 15 Prozent Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes in Verbindung mit Art. II der Ersten Durchführungsverordnung zu beschäftigen, von denen etwa 10 Prozent Flüchtlinge aus dem Gebiet der tschecho-slowakischen Republik sein sollen. Diese Anteilzahlen gelten geson-

dert für Beamte und Angestellte einerseits, Arbeiter andererseits. Soweit diese Anteilzahlen bei einer Verwaltung, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nicht erreicht sind, ist ab sofort jede erste, dritte, fünfte, siebte usw. freiwerdende Stelle, die wieder besetzt werden darf, mit einem Flüchtling zu besetzen.

Nach Art. III der Zweiten Durchführungsverordnung ist bei meiner Dienststelle eine Vormerkliste eingerichtet worden, in die alle Flüchtlinge auf ihr Gesuch hin aufgenommen werden. Soweit Anstellungsbehörden für die mit Flüchtlingen zu besetzenden Stellen keine geeigneten Bewerbungen zur Verfügung stehen, haben sie sich an das Landespersonalamt wegen Benennung geeigneter Personen zu wenden. Eine anderweitige Besetzung der Stellen ist nach dem letzten Satz des Art. III nur mit Genehmigung des Landespersonalamtes zulässig. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die nichtstaatlichen Behörden und Körperschaften die mit Flüchtlingen zu besetzenden Stellen öffentlich ausschreiben, wenn geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen. Die Ausschreibungen müssen in derartigen Fällen den Hinweis darauf enthalten, daß sich nur Flüchtlinge im Sinne der ob. Bestimmungen bewerben können.

Die Berichterstattung gemäß Art. II aao. kann vorerst unterbleiben, da nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes

die benötigten Angaben aus der Personalerhebung, die vom Statistischen Landesamt auf Grund meines Runderlasses vom 19. März 1949 vierteljährlich durchgeführt wird, entnommen werden können. Ich behalte mir jedoch vor, eine besondere Berichterstattung zu fordern, sofern das Zahlenmaterial der vorgenannten Personalerhebung nicht genügt und auch durch Ergänzung der Fragebogen nicht erlangt werden kann.

Im übrigen weise ich auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Dritten Sparverordnung hin und bitte, unter den Flüchtlingen, die die Voraussetzungen des Art. I erfüllen, folgende Personengruppen bevorzugt zu berücksichtigen:

1. Zusicherungsträger nach § 6 des Überführungsgesetzes,
2. Heimkehrer,
3. Schwerbeschädigte, sofern noch nicht 10 Prozent gemäß § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. September 1947 beschäftigt werden.

Ich bitte die Obersten Landesbehörden, um eine schnelle Weitergabe dieses Erlasses an die nachgeordneten Behörden bemüht zu sein und die Ausführung der Zweiten Durchführungsverordnung in ihrem Geschäftsbereich zu überwachen.

Wiesbaden, den 18. 6. 1949

Der Direktor des Landespersonalamtes — I/1 7 L 02 01

Ministerium des Innern

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

463 Betr. Mißbrauch des Zeichens des Roten Kreuzes.

Der Präsident des Roten Kreuzes Hessen weist in einem Schreiben vom 3. Juni 1949 darauf hin, daß seit den Tagen des Zu-

sammenbruchs im Jahre 1945 das Zeichen des Roten Kreuzes in irreführender und mißbräuchlicher Weise von Privatpersonen wie Ärzten und Hebammen, und auch von Geschäften, wie Drogerien und Vertriebsstellen von sanitären Einrichtungen verwandt wird.

Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß sowohl das Zei-

chen des Roten Kreuzes auf weißem Grund als auch die Worte „Rotes Kreuz“ durch Reichsgesetz vom 22. März 1902 (RGBl. S. 125) gesetzlich geschützt sind. Die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes sind geregelt in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1903 (RGBl. S. 215).

Ich weise darauf hin, daß dieses Gesetz

und die Bekanntmachung auch heute noch in Kraft sind, und bitte, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz bitte ich, die Übertretung der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen und für Einleitung eines Strafverfahrens Sorge zu tragen, wenn der Beschuldigte die Unterlassung des Gebrauchs verweigern sollte.

Wiesbaden, 27. 6. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — I — 3 d 10/01 — 3742/49

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

461 Betr.: Ehefähigkeitszeugnisse
Bezug: § 404 der Dienstausweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA).

Das in § 404 DA. aufgestellte Verzeichnis derjenigen Länder, deren innere Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, trifft in verschiedenen Punkten nicht mehr zu. In den nachstehenden Staaten, abweichend von den bisherigen Angaben in § 404 DA., sind zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig:

1. Brasilien:

der Polizeichef der Stadt, wo der Brasilianer seinen letzten Wohnsitz in Brasilien hatte,

2. Griechenland:

die städtischen oder kommunalen Ämter,

3. Indien:

das Innenministerium,

4. Jugoslawien:

das Innenministerium,

5. Niederlande:

das Standesamt des letzten Wohnortes in den Niederlanden, in Ermangelung eines solchen das Standesamt in Amsterdam,

6. Norwegen:

das Justizministerium in Oslo,

7. Polen:

die Verwaltungsbehörden, die für den Antragsteller im Hinblick auf seinen Geburtsort zuständig sind,

8. Schweden:

das Registeramt der Pfarrei in Schweden, wo der schwedische Staatsangehörige im Lebensregister geführt wird,

9. Türkei:

das zuständige Standesamt.

Bei den übrigen in § 404 DA. aufgeführten Ländern ändert sich nichts.

Da auch § 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) daran festgehalten hat, daß Ausländer für die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten ein durch die innere Behörde ihres Heimatlandes ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis beizubringen haben, können die von konsularischen oder diplomatischen Vertretungen ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse nur als Unterlage für die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten gewertet werden. Eine Ausnahme davon gilt lediglich dann, wenn in dem Zeugnis des Konsulats ausdrücklich bestätigt wird, daß von Seiten der zuständigen inneren Behörde keine in den Gesetzen des Heimatlandes begründeten Einwendungen erhoben werden.

Wiesbaden, 2. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — I — 25 d 14/07 — 3597/49

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

465 Betr.: Beschaffung von Personalstandsunterlagen aus der Tschechoslowakei

Das Tschechoslowakische Generalkonsulat in Frankfurt/M.-Höchst, Hochmühl 2, teilt mit, daß die Möglichkeit besteht, Personalstandsunterlagen aus der CSR zu erhalten. Alle solche Anträge müssen über das Generalkonsulat in die CSR weitergeleitet werden. Für ein jedes solches Gesuch müssen die Konsulargebühren von 6,50 DM einbezahlt werden. Werden jedoch mehrere Urkunden beantragt, ist gleich beim Stellen des Antrages der Betrag von 6,50 DM zu zahlen, die evtl. weiteren Auslagen werden dann bei der Erledigung von dem tschechoslowakischen Innenministerium vorgeschrieben und von den Antragstellern erhoben.

Wiesbaden, den 2. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — I 25 h 04/13 — 4232/49

An die Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,

die Herren Landräte und Oberbürgermeister sowie die Herren Bürgermeister der Gemeinden mit eigener Polizei.

An den Hessischen Städteverband — Städtetag — Frankfurt am Main, Lindenstraße 27,

an den Hessischen Städtebund, Wetzlar, Geschäftsstelle Rathaus,

an den Hessischen Gemeindetag, Mühlheim am Main, Rathaus,

an die Landespolizeischule Homberg/Bez. Kassel,

an die Referate III/1 — III/6.

466 Betr.: Ausstellung von Kennkarten

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Dezember 1948 — Abt. III Öffentliche Sicherheit — Az.: 23c 10 — III/6 — Tgb.-Nr. 1384/48 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 3/1949 Seite 14).

Der Abschnitt „C“ obigen Erlasses erhält folgende Neufassung:

„Bei Wechsel des Wohnortes innerhalb des Landes Hessen und bei Zuzug aus den Ländern der amerikanischen Besatzungszone nach Hessen ist in den freien Raum auf Seite 4 der Kennkarte einzutragen:

Am verzogen nach Bei Zuzug aus Ländern der anderen Besatzungszone erfolgt die Ausstellung der Kennkarte unter Einbehaltung des für den seitherigen Wohnsitz gültigen Personalausweises gemäß der Kennkartenverordnung. Der Personalausweis ist der zuständigen Ausstellungsbehörde zurückzusenden.“

Ich bitte, alle unterstellten Behörden und Dienststellen, die mit der Ausstellung von Kennkarten betraut sind, unverzüglich von dieser Änderung in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, 7. 6. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern — Abteilung III
Öffentliche Sicherheit — Az.: 23c 10 — III/6 — Tgb. Nr. 1968/49.

467 Betr.: Kreisanteil für den Verkauf beschlagnahmter Gegenstände — Erlöse der Grenzpolizei

Bezug: Erlaß vom 18. Februar 1949 — IIe — Az.: 15h/10e — (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 8/49, S. 71 Ziff. 99).

„Mein Erlaß vom 18. Februar 1949 — IIe Az.: 15h/10e (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 8/49 S. 71 Ziff. 99) findet auch Anwendung auf Gegenstände, die durch die Dienststellen der Landesgendarmarie

oder der kommunalen Polizei beschlagnahmt werden und durch die Landkreise zum Verkauf gelangen.“

Wiesbaden, 29. 6. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — Abteilung III
Öffentliche Sicherheit — Az.: 15h/10e — III/6 —

468 Betr. Vereinigung der Gemeinden Ober-Finkenbach und Unter-Finkenbach zu einer Gemeinde mit der Ortsbezeichnung Finkenbach. Bezug: Umlaufbeschuß des Hessischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1949.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1949 werden gemäß §§ 13—15 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 die Gemeinden Ober-Finkenbach und Unter-Finkenbach im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit der Ortsbezeichnung Finkenbach vereinigt. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt, da keine Gemeinde Anspruch auf Wahrung besonderer Rechte erhoben hat.

Wiesbaden, 5. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — IVa — 3 k 08 — Tgb.-Nr. 2671

An die Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, die Herren Oberbürgermeister, Landräte, Amtstierärzte.

469 Erlaß des Ministers des Innern V/Vet. Nr. 26 vom 6. 7. 1949

Betr.: Kupierverbot bei Pferden

I. Wiederholt habe ich darauf hingewiesen — zuletzt durch meinen Erlaß vom 16. Januar 1948 —, daß es auf Grund des § 2, Abs. 8, des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 887) und der 4. Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 12. Juli 1935 (RGBl. I S. 854) verboten ist, Pferden die Schweifrübe zu kürzen (kupieren). Trotz dieses eindeutigen Verbotes wird in verschiedenen Zuchtgebieten des Landes weiterhin das Kupieren der Pferde, insbesondere der Fohlen, gewohnheitsgemäß durchgeführt, obwohl weder eine Erkrankung der Schweifrübe, noch eine durch das Kupieren zu behebende Untugend vorliegt.

II. Durch die Abnahme des Schweißes werden die Pferde eines natürlichen Abwehrorgans gegen Fliegen, Mücken, Bremsen usw. beraubt. Diese nicht vertretbare Quälerei führt dazu, daß die Tiere unruhig werden, ausschlagen, durchgehen und somit eine Gefahr für Gespannführer und Verkehr bedeuten. Außerdem wird dadurch die Arbeitsleistung der Pferde herabgesetzt.

III. In diesem Zusammenhange weise ich nochmals darauf hin, daß das Kürzen der Schweifrübe, sofern es aus besonderen Gründen (Erkrankung der Schweifrübe oder Behebung der Untugend des Leindefangens) erforderlich wird, nur nach vorangegangener Schmerzausschaltung durch einen Tierarzt zugelassen ist. Die Entscheidung über die Vornahme des Eingriffes sowie seine Ausführung ist somit dem Tierarzt als alleinigem Sachverständigen vorbehalten.

IV. Ich bitte, künftig bei Feststellung von Verstößen gegen die noch in vollem Umfang geltenden Bestimmungen des § 2, Abs. 8, in Verbindung mit § 9, Abs. 1 des Tierschutzgesetzes die verantwortlichen Personen wegen Tierquälerei zur Rechenschaft zu ziehen.

Wiesbaden, den 6. 7. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Vb/Vet 82/08 — Dr. Z/Schu, 1265, Tgb.-Nr. 7966

An die Herren Regierungspräsidenten, Abtlg. für öffentl. Gesundheitswesen und Veterinärabteilung Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

470 Betr.: Einzug von Sera und Impfstoffen

Die Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoffe mit der Kontrollnummer 89 (neunundachtzig) aus den Behringwerken Marburg/Lahn sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer zum Einzug betimmt.

Die Diphtherie-Impfstoffe mit

1. der Kontrollnummer 90 (neunzig) aus den Behringwerken Marburg/Lahn;

2. den Kontrollnummern 38—42 (achtunddreißig bis zweiundvierzig) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk Dresden, sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt.

Die Diphtherie-Seren mit den Kontrollnummern 6102—6106 (sechstausendeinhundertzwei bis sechstausendeinhundertsechs) einschließlich, aus den Behringwerken Marburg/Lahn, sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt (4 Jahre).

Die Dysenteriesera mit der Kontrollnummer 765 (siebenhundertundfünfundsechzig) aus den Behringwerken Marburg/Lahn, sind wegen Ablauf der staatlichen Gewährdauer (4 Jahre) zum Einzug bestimmt.

Die Gasbrand-(Gasödem-)Sera mit der Kontrollnummer 444 (vierhundertvierundvierzig) aus den Behringwerken Marburg/Lahn, sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt (4 Jahre).

Die Rotlaufseren mit 1. den Kontrollnummern 1641—1647 (eintausendsechshundertein-

undvierzig bis eintausendsechshundert-siebenundvierzig) einschließlich, aus den Behringwerken Marburg/Lahn;

2. den Kontrollnummern 315 und 316 (dreihundertfünfzehn und dreihundertsechzehn) aus dem Hamburger Serumwerk Hamburg, sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt.

Die Testseren zur Blutgruppenbestimmung mit

1. den Kontrollnummern 15399—15406 (fünfzehntausenddreihundertneunundneunzig bis fünfzehntausendvierhundertundsechs) einschließlich, 15408—15419 (fünfzehntausendvierhundertacht bis fünfzehntausendvierhundertneunzehn) einschließlich, 15421 und 15422 (fünfzehntausendvierhunderteinundzwanzig und fünfzehntausendvierhundertzweiundzwanzig),

15424 und 15425 (fünfzehntausendvierhundertvierundzwanzig und fünfzehntausendvierhundertfünfundzwanzig),

15427—15430 (fünfzehntausendvierhundert-siebenundzwanzig bis fünfzehntausendvierhundertunddreißig) einschließlich, 15432—15434 (fünfzehntausendvierhundertzweiunddreißig bis fünfzehntausendvierhundertvierunddreißig) einschließl., 15436 und 15437 (fünfzehntausendvierhundertsechsendreißig und fünfzehntausendvierhundertsiebenunddreißig),

15439—15443 (fünfzehntausendvierhundert-neunddreißig bis fünfzehntausendvierhundertdreißig) einschließl., aus den Behringwerken Marburg/Lahn;

2. den Kontrollnummern 13712—13725 (dreizehntausendsiebenhundertundzwei bis dreizehntausendsiebenhundertfünfundzwanzig) einschließl., 13743 und 13744 (dreizehntausendsiebenhundertdreiundvierzig und dreizehntausendsiebenhundertvierundvierzig) 13749—13757 (dreizehntausendsiebenhundertneunundvierzig bis dreizehntausend-

siebenhundertsiebenundfünfzig) einschl., 13760 und 13761 (dreizehntausendsiebenhundertsechzig und dreizehntausendsiebenhunderteinundsechzig, aus dem Biotestseruminstitut Frankfurt/Main;

3. den Kontrollnummern 13732—13734 (dreizehntausendsiebenhundertzweiunddreißig bis dreizehntausendsiebenhundertvierunddreißig) einschl., 13736 (dreizehntausendsiebenhundertsechsendreißig),

13738—13742 (dreizehntausendsiebenhundertachtunddreißig bis dreizehntausendsiebenhundertzweiundvierzig) einschl., 13745—13748 (dreizehntausendsiebenhundertfünfundvierzig bis dreizehntausendsiebenhundertachtundvierzig) einschl., 13763 und 13764 (dreizehntausendsiebenhundertdreiundsechzig und dreizehntausendsiebenhundertvierundsechzig), 13766 und 13767 (dreizehntausendsiebenhundertsechsendsechzig und dreizehntausendsiebenhundertsechszig), 13770—13776 (dreizehntausendsiebenhundertsebenzig bis dreizehntausendsiebenhundertsechundsiebenzig) einschl., aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;

4. den Kontrollnummern 13729—13731 (dreizehntausendsiebenhundertneunundzwanzig bis dreizehntausendsiebenhunderteinunddreißig) einschl., 13762 (dreizehntausendsiebenhundertzweiundsechzig) aus der Westdeutschen Serum G. m. b. H., Vluyt/Moers, sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt.

Die Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe mit der Kontrollnummer 6 (sechs) aus dem Asid-Serum-Institut Dessau werden wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt. Wiesbaden, 27. 6. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — V/Pharm. 18h 16 29 — Tagb.-Nr. 7483/49

Ministerium der Finanzen

471 Ausführungsbestimmungen 1949 zu § 6 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 14. 6. 49 (GVBl. S. 47) wird folgendes bestimmt:

(1) Bei Festsetzung der Kreisumlage ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nur die auf Grund sparsamster Bewirtschaftung zum Ausgleich des Haushaltes erforderlichen Einnahmen erzielt werden und daß die Gemeinden lebensfähig bleiben.

(2) Die Landkreise erheben die Umlage für das Rechnungsjahr 1949 von ihren Gemeinden und gemeindefreien Grundstücken von folgenden Grundlagen:

- a) 120 v. H. der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Stand vom 1. Januar 1949,
- b) 180 v. H. der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken nach dem Stand vom 1. Januar 1949,
- c) 225 v. H. der Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital von 1946. Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden mit 50 v. H. ihres Betrages von den Steuermeßzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuermeßzahlen der Wohngemeinden zugezählt.
- d) 100 v. H. der Bürgersteuerausgleichsbeträge des Rechnungsjahres 1949.

(3) Die nach Absatz 1 berechneten Umlagegrundlagen sind in der Regel mit

einem einheitlichen Hundertsatz zur Umlage heranzuziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung der Umlagegrundlagen bedarf der Genehmigung der Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Hundertsatz mehr als ein Viertel des niedrigsten Hundertsatzes beträgt.

(4) Die Landkreise können die gemeindefreien Grundstücke abweichend von Absatz 2 und 3 bis zu 75 Prozent der Hebesätze zur Kreisumlage heranziehen, die den Hebesätzen der benachbarten Gemeinden entsprechen. Etwaige auf den gemeindefreien Grundstücken ruhende Lasten mit Ausnahme der Wegebaulasten sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Die Landkreise sollen diejenigen Gemeinden, bei denen einzelne Realsteuerhebesätze weniger als 75 v. H. des Kreisdurchschnitts betragen, zu einer Sonderumlage heranziehen, deren Hundertsatz die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Hebesatz der Gemeinde und 75 v. H. des Kreisdurchschnitts dieser Hebesätze beträgt.

Wiesbaden, 28. 6. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Der Minister der Finanzen — III b/1 — H 1154 — 9/21

472 Ausführungsbestimmungen zu § 8 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 (GVBl. S. 83) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom

14. 6. 49 (GVBl. S. 47) wird folgendes bestimmt:

(1) Die Umlage der Kommunalverbände Kassel und Wiesbaden, sowie der Landesumlage im Regierungsbezirk Darmstadt wird für das Rechnungsjahr 1949 von den Stadt- und Landkreisen nach einem einheitlichen Hundertsatz von der Umlagegrundlage erhoben.

(2) Die Umlagegrundlage setzt sich aus folgenden Ansätzen zusammen:

- a) 120 v. H. der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Stand vom 1. Januar 1949,
- b) 180 v. H. der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken nach dem Stand vom 1. Januar 1949,
- c) 225 v. H. der Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital von 1946. Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden mit 50 v. H. ihres Betrages von den Steuermeßzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuermeßzahlen der Wohngemeinden zugezählt.
- d) 100 v. H. der Bürgersteuerausgleichsbeträge des Rechnungsjahres 1949.

Wiesbaden, 28. 6. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Der Minister der Finanzen — III b/1 — H 1154 — 9/21

473 6. Anordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63

(Versicherungsverordnung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Anordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Wiedererhöhung der Versicherungssumme Die Frist für die Stellung des Verlans nach Wiedererhöhung der Versicherungssumme in § 1 der 5. Anordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Mai 1949 wird weiter bis zum 31. Dezember 1949 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten der Anordnung

Die Anordnung tritt mit dem 30. Juni 1949 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 6. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — Hessisches Aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen

471 Lohntarif zum Manteltarif für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLT —

Nachstehend gebe ich den Lohntarif zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLT — bekannt.

Wiesbaden, 4. 7. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — P 2200 — I 4/42' — 1361 —

Zwischen den unterzeichneten Parteien des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLT — wird in Ausführung des § 32 HLMT nachstehender

Lohntarif

zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLT — vereinbart:

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Lohntarif umfaßt den Geltungsbereich des HLMT soweit nicht in nach § 1 Abs. 2 HLMT vereinbarten Sonderbestimmungen besondere Lohntarife getroffen sind, und Arbeitsverhältnisse, auf die der HLMT durch besondere Vereinbarung für anwendbar erklärt ist.

§ 2. Örtliche Lohnhöhe

(1) Die örtliche Lohnhöhe wird durch eine Einteilung der Beschäftigungsorte (§ 8 HLMT) nach Ortslohnklassen auf Grund von Verhandlungen zwischen den vertragschließenden Parteien im Ortslohnklassen-Verzeichnis — Anlage 1 — festgelegt. Kündigungsfristen kommen bei Änderungen oder Wegfall von Ortslohnklassen nicht in Frage.

(2) Ist die Arbeit an Orten verschiedener Ortslohnklassen auszuführen, so erfolgt die nähere Bestimmung der anzuwendenden Ortslohnklasse durch Betriebsvereinbarung. Grundsätzlich ist die Ortslohnklasse des Beschäftigungsortes anzuwenden, in dessen Bereich die ständige Arbeitsstelle liegt.

§ 3. Lohngruppeneinteilung

(1) Die Lohngruppeneinteilung baut sich auf den drei Kategorien: Facharbeiter, angelernte Arbeiter und ungelernete Arbeiter auf. Für die männlichen Arbeitskräfte werden 6 Lohngruppen, für die weiblichen 3 Lohngruppen gebildet.

1. Männliche Arbeitskräfte:

- Lohngruppe I: Fachvorarbeiter und höchstqualifizierte Facharbeiter
Lohngruppe II: Facharbeiterspezialisten
Lohngruppe III: Facharbeiter (Handwerker und gelernte Industriearbeiter)

Lohngruppe IV: Besonders hochwertige angelernte Arbeiter

Lohngruppe V: Angelernte Arbeiter

Lohngruppe VI: Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordern (ungelernte Arbeiter).

2. Weibliche Arbeitskräfte:

Lohngruppe Iw: Gelernte Arbeiterinnen

Lohngruppe IIw: Ungelernte Arbeiterinnen

Lohngruppe IIIw: Ungelernte Arbeiterinnen.

(2) Die Einreihung der Arbeiter nach ihrer Tätigkeit in die einzelnen Lohngruppen wird nach Maßgabe des Lohngruppenverzeichnisses — Anlage 2 — durch Betriebsvereinbarung geregelt. Maßgebend ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit.

Für weibliche Arbeitskräfte, bei denen die Voraussetzungen des § 38 HLMT erfüllt sind, gilt das Lohngruppenverzeichnis für männliche Arbeitskräfte.

§ 4. Lohnbildung

(1) Für jede Lohngruppe in jeder Ortslohnklasse ist der Tabellenstundenlohn in der Stundenlohntabelle — Anlage 3 — festgesetzt.

Weibliche Arbeitskräfte, bei denen die Voraussetzungen des § 38 HLMT erfüllt sind, erhalten den Tabellenstundenlohn des Arbeiters.

(2) Zum Tabellenstundenlohn treten gegebenenfalls Dienstzeitzulagen (§ 5), Berufszulagen (§ 6) und Lohngruppenzulagen nach Anlage 2.

Der so gebildete Lohn ist der Normalstundenlohn nach § 33 Abs. 1 HLMT.

(3) Ergeben sich bei der Errechnung der Normalstundenlöhne Teilbeträge von 0,5 Dpf. und darüber, so wird auf den nächsthöheren vollen Dpf. aufgerundet; Teilbeträge unter 0,5 Dpf. fallen weg.

§ 5. Dienstzeitzulagen

(1) Die Dienstzeitzulage beträgt nach einer nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegten Gesamtdienstzeit (§ 9 Abs. 2 HLMT) je Lohnstunde:

Table with 3 columns: Lohngruppe, Facharbeiter: I, II, III, IV, Angelernte: V, VI, Ungelernte: VII, VIII. Rows for 3, 5, 7 years of service.

(2) Eine Anrechnung von Dienstzeiten, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres liegen, erfolgt nicht.

(3) Für die Berechnung der Dienstzeitzulagen können auf die Gesamtdienstzeit Beschäftigungszeiten angerechnet werden, die bei privaten Arbeitgebern nach Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegt sind, wenn und solange die in dem privaten Beschäftigungsverhältnis verrichteten Tätigkeiten als gleichartig und für die im öffentlichen Dienst ausgeübte Tätigkeit als förderlich anzusehen sind. Als gleichartig gilt die Tätigkeit, in der der Arbeiter genügend Gelegenheit hatte, Arbeiten zu verrichten, die seiner Tätigkeit bei dem öffentlichen Arbeitgeber, bei dem er beschäftigt wird, in Art und Bedeutung entsprechen.

(4) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes (§ 39 Abs. 4 HLMT), in dem der Arbeiter die für die Bemessung der Dienstzeitzulagen jeweils erforderliche Dienstzeit vollendet.

Angefangene Monate gelten als volle Monate.

§ 6. Berufszulagen

(1) Berufssübliche Erschwernisse oder aus der Art des Betriebes regelmäßig anfallende Arbeiten, die besonders schmutzig, ekelregend, gefährlich oder gesundheitsschädlich sind (§ 47 Abs. 1 HLMT), werden mit einer Berufszulage abgegolten.

Solche Beruferschwernisse liegen zum Beispiel vor:

- a) wenn die Arbeiter nachhaltigen Einwirkungen von hohen oder tiefen Temperaturen in Gebäuden oder an Kesseln oder Gaswerkstätten oder von Rauch, Ruß, heißer Asche, Staub, ätzenden Säuren, Säure- oder Quecksilberdämpfen, Gasen, Laugen oder Nässe ausgesetzt sind, oder
b) wenn bei der Arbeit zur Abwehr gesundheitsgefährdender Einwirkungen der Arbeitsstoffe regelmäßig lästige Schutzmittel, z. B. Sandstrahlhelme, Staub- und Gasmasken oder andere Schutzmittel verwendet werden müssen.

Besonders schmutzige usw. Arbeiten, die sich aus der Art des Betriebes regelmäßig ergeben, liegen z. B. vor bei dem regelmäßigen Entrüsten und Entaschen von Kesselanlagen oder beim Reinigerwechsel in Gaswerken.

(2) Die Berufszulage wird als Dauerzulage in festen Beträgen zum Tabellenstundenlohn — zuzüglich etwaiger Dienstzeitzulagen — gezahlt. Das Nähere regelt der Lohnzulegeplan der Dienststelle oder des Betriebes.

(3) Vorübergehend auftretende Erschwernisse werden nach § 47 Abs. 2 ff. und § 48 HLMT und den Richtlinien für die Gewährung von Lohnzulagen nach Abschnitt VIII — Anlage 2 zum HLMT — abgegolten.

§ 7. Lohnstandwahrung

Soweit nach dem Inkrafttreten des HLT die Gesamtlohnbezüge nach den bisherigen Regelungen und Anordnungen höher wären als nach dem HLT, werden Lohnzulagen bis zu der Höhe gezahlt, daß die Gesamtlohnbezüge nach dem HLT zusammen mit diesen Lohnzulagen die Gesamtlohnbezüge nach den bisherigen Regelungen und Anordnungen erreichen, jedoch nicht überschreiten. Bei der Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gesamtlohnbezüge werden in allen Lohngruppen die Dienstzeitzulagen jedoch in ihrer jetzt vereinbarten Höhe in Ansatz gebracht.

§ 8. Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohntarif tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft und gilt — unbeschadet des Satz 3 — bis zum 31. März 1950. Er verlängert sich stillschweigend um je ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Anlage 3 — Stundenlohntabelle — kann bereits ab 1. Oktober 1949 mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten des HLT treten außer Kraft die Lohnvorschriften und die Lohnabelle der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) und die hierzu ergangenen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen und Sondererlasse der ehemaligen Reichsminister und des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst, der Tarifvertrag zur Änderung der TO. B vom 8. Juli 1947. Tarifregister Nr. 3001/2 — Staatsanzeiger Nr. 46 S. 431 mit Berichtigung in Nr. 51/52 S. 578 und die Lohnabelle des Schiedsgerichts betreffend Lohn- und Vergütungsforderungen der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe vom 19. Oktober 1948 — Staatsanzeiger Nr. 49 S. 530 —

(3) Sollten während der Laufzeit des HLT. auf bizonaler oder trizonaler Grund-

lage günstigere Regelungen betroffen werden, so werden diese übernommen.

(4) Herabsetzung der Arbeitszeit in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

Bei den Tarifparteien besteht Einverständnis, daß die gegenwärtig im Bereich der Kr. T. noch geltende 60stündige Wochenarbeitszeit unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr tragbar und die Einführung der 48-Stunden-Wochenarbeitszeit grundsätzlich gerechtfertigt ist. Mit Rücksicht auf den herrschenden Mangel an geeignetem ausgebildetem Personal kommen die vertragsschließenden Parteien überein, in allen ihnen unterstehenden Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten zunächst die 54stündige Wochenarbeitszeit für das unter die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 fallende Personal einzuführen. In den Kranken-pp.-Anstalten in denen bereits die Arbeitszeit weniger als 54 Wochenstunden beträgt, verbleibt es bei dieser Regelung.

Anlage 1

Ortslohnklassen-Verzeichnis

Die Ortslohnklasseneinteilung richtet sich nach dem jeweils gültigen Ortsklassen-Verzeichnis für die Besoldung der Beamten. Eine Änderung dieses Ortsklassen-Verzeichnisses gilt vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab als tariflich verbindlich.

Es entsprechen:

- die Ortslohnklasse 1 der Sonderklasse
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
- die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B
- die Ortslohnklasse 4 der Ortsklasse C
- die Ortslohnklasse 5 der Ortsklasse D

Anlage 2

Lohngruppen-Verzeichnis

Vorbemerkungen:

1. Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend.

2. Die in den einzelnen Lohngruppen aufgeführten Berufsgruppen sind nicht erschöpfend. Sie stellen lediglich Typengruppen als Richtschnur für die Einreihung in die einzelnen Lohngruppen dar.

MÄNNLICHE ARBEITSKRÄFTE

Lohngruppe I

In die Lohngruppe I werden eingereiht: Facharbeiter und Facharbeiterspezialisten, die Facharbeiten leiten oder prüfen (Fachvorarbeiter, Prüfer), und höchstqualifizierte Facharbeiter.

Fachvorarbeiter sind Facharbeiter, die durch schriftliche Verfügung als ständige Gruppenführer bestellt und beschäftigt sind. Die Gruppe muß aus mindestens zwei selbständig arbeitenden Helfern bestehen. Die Helfer können zum Teil auch Nichtfacharbeiter (Werkhelfer) sein. Lehrlinge im dritten Lehrjahr können auch als selbständig arbeitende Helfer angesehen werden.

Als Prüfer gelten Facharbeiter, die in folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden: mit der Abnahmeprüfung aller Teile, die auf Prüfständen, Prüfmaschinen und in Prüffeldern geprüft werden, soweit sie nicht mit Grenzlehren einfacher Art geprüft werden. Zu den Prüfständen, Prüffeldern und Prüfmaschinen gehören nicht Vorrichtungen, auf denen lediglich durch Druckprobe die Dichte oder Tragfähigkeit von Teilen geprüft wird.

Höchstqualifizierte Facharbeiter sind Facharbeiter, die neben hochwertigen vielseitigen fachlichen Leistungen besondere Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit und Umsicht erwiesen haben und mit besonderen oder aufsichtsführenden Aufgaben ausdrücklich betraut sind.

Lohngruppe II

In die Lohngruppe II werden eingereiht: Facharbeiterspezialisten.

Facharbeiterspezialisten (qualifizierte Facharbeiter) sind Arbeiter der Lohngruppe III, die hochwertige Facharbeiten verrichten, d. h. solche Arbeiten, die besondere Eignung, selbständige Überlegung, Erfahrung, Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und besondere Handfertigkeit erfordern und an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Facharbeiter mit vorgeschriebener Ausbildung verlangt werden kann.

Für eine Einreihung kommen insbesondere in Betracht:

- Aufbauklempner, selbständige
- Aufbauschlosser, selbständige
- Aufbaustellmacher, selbständige
- Buchdrucker
- Buchbinder, hochwertige (Fertigmacher)
- Dreher für sehr genaue maßhaltige Arbeiten (Handwerker an Automaten fallen nicht hierunter)
- Elektroinstallateure und Elektromechaniker, hochwertige (Handwerker, die z. B. bei elektrischen Zünd-, Licht- und Kraftanlagen oder bei der Unterhaltung elektrischer angetriebener Fahrzeuge beschäftigt sind oder überwiegend elektrische Generatoren, Motoren, Transformatoren selbständig unterhalten, Schaltanlagen und Kabelverbindungen selbständig herstellen oder instandsetzen sowie mit der Auffindung von Störungen an diesen Anlagen betraut sind)

- Feinoptiker
- Feuerschmiede, selbständige
- Flachdrucker
- Formen und Gießer, die schwierige Modelle einzuformen oder abzugießen haben

Gärtner mit besonderer Tätigkeit und Erfahrung in einem Zweig des Gartenbaues

Gärtnergehilfen, erste, bei den Schloß- und Gartenverwaltungen und Gärtnereien, Tiergärten und Friedhöfen (gelernte Gärtner, die als Vertreter des Betriebsleiters die Belegschaft selbständig zur Arbeit ansetzen und Arbeitsweise und Arbeitsart bestimmen)

Hilfslaboranten mit besonderer Vorbildung und Erfahrung, soweit nicht Angestellte

Hufbeschlagschmiede

Kraftfahrzeughandwerker, die in Werkstätten mit hochwertigen Facharbeiten beschäftigt werden

- Lackierer, selbständige
- Lokomotivführer
- Maschinenbauer
- Maschinensetzer
- Modellbauer (Handwerker, die mit der selbständigen Anfertigung und Unterhaltung von Modellen und Apparaten betraut sind)
- Modelltischler
- Motorenschlosser
- Photographen
- Retuscheure
- Rohrinstallateure
- Rohrnetzbauer
- Sattler, selbständige
- Schachmeister, soweit nicht Angestellte
- Schlosser, selbständige
- Schriftsetzer

Schweißer mit handwerksmäßiger Vorbildung (Gas-, Lichtbogen- und Schmelz-)

Spezialbauhandwerker, wie Platten- und Fliesenleger, Feuerungs- und Schornsteinmaurer, Kanalmäurer, Säuremaurer, besonders qualifizierte Stukkateure

Spezialfeinmechaniker (z. B. Mechaniker für Schreib- und Rechenmaschinen, wissenschaftliche und Betriebsinstrumente, Nachrichtengeräte, Zählerwerke, Beleuchtungsapparate)

Steindrucker

Uhrmacher

Werkzeugmacher für Anfertigung und Unterhaltung hochwertiger Werkzeuge

Werkzeugschlosser

Zinkdrucker

ferner:

Abrechnungskassierer und Zählerableser, die zugleich als Gelderheber tätig sind, bei den Versorgungsbetrieben, soweit nicht Angestellte, Arbeiter, die Arbeiten mit dem Preßlufthammer ausführen.

Lohngruppe III

In die Lohngruppe III werden eingereiht:

1. Facharbeiter (Handwerker und gelernte Industriearbeiter) jeder Art, wenn sie nach Lohngruppe III besonders eingestellt sind und in ihrem Handwerk oder Fach oder einem diesem verwandten Fach überwiegend beschäftigt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeiters als Facharbeiter ist, daß er ein den Bestimmungen der §§ 131 und 131c der Gewerbeordnung entsprechendes Gesellenprüfungszeugnis oder einen von der Industrie- und Handelskammer ausgefertigten Facharbeiterbrief über die bestandene Facharbeiterprüfung besitzt.

2. Arbeitskräfte, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem Handwerk oder als gewerblicher Lehrling (Industrielehrling zurückgelegt haben und ein Lehrzeugnis oder einen sonstigen Nachweis hierüber erbringen können.

Ist ein Gesellenprüfungszeugnis oder ein Facharbeiterbrief oder ein Lehrzeugnis ohne Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit erworben worden, so kann die Einweisung in die Lohngruppe III von einer dreimonatigen Probezeit abhängig gemacht werden, während der Lohn nach der Lohngruppe V gezahlt wird. Ist der Nachweis der Befähigung erbracht, so erfolgt Bezahlung nach Lohngruppe III rückwirkend vom Tage der Einstellung ab.

3. Nichthandwerksmäßig vorgebildete Arbeitskräfte, wenn sie mindestens drei Jahre ständig als angelernte Arbeiter überwiegend handwerksmäßige oder gleichwertige Facharbeiten ausgeführt, dabei die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten wie ein Facharbeiter entwickelt, das 23. Lebensjahr vollendet und anschließend eine nach den in der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zum Lohngruppenverzeichnis niedergelegten Richtlinien abgelegte Prüfung bestanden haben und auch weiterhin diese handwerkliche oder fachlich gleichwertige Tätigkeit ausüben. Die Entlohnung nach Lohngruppe III erfolgt in diesem Fall mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes (§ 39 Abs. 4 HlMT.), in dem die Prüfung bestanden ist.

4. Ferner werden eingereiht: Bademeister mit staatlicher Prüfung, soweit nicht Angestellte

Bademeister, klinisch geprüfte medizinische, soweit nicht Angestellte

Baustoffprüfer, geprüfte

Desinfektoren, geprüfte, soweit nicht Angestellte

Eichgehilfen, die als gelernte Handwerker mit besonderen handwerklichen Arbeiten beauftragt sind

Fahrstuhlführer mit handwerksmäßiger Vorbildung als Metallhandwerker oder Elektromechaniker, die zur Bedienung (Wartung, Instandsetzung, Störungsbeseitigung) berechtigt sind

Handschweißer, wenn sie die Schweißarbeiten mit der Sachkenntnis und Geschicklichkeit der handwerksmäßig vorgebildeten Schweißer einwandfrei verrichten

Hausmeister, soweit nicht Angestellte

Hilfslaboranten, soweit nicht in Lohngruppe II oder Angestellte

Hilfsschachmeister, soweit nicht Angestellte

Kranführer, sofern hauptberuflich be-

schäftigt und den Kran vom Führerhaus aus bedienend
 Laboratoriumsgehilfen nach fünfjähriger Tätigkeit als solche
 Masseure mit staatlicher Prüfung, soweit nicht Angestellte
 Messgehilfen nach fünfjähriger Tätigkeit im praktischen Außendienst und nach Ablegung einer Fachprüfung
 Rohrleger, geprüfte
 Schwimmmeister mit staatlicher Schwimmmeisterprüfung, soweit nicht Angestellte
 Sektionsgehilfen nach fünfjähriger Tätigkeit als solche
 Tierpfleger und Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten und Tiergärten nach fünfjähriger Tätigkeit als solche
 Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche-, und Küchenverwaltung, soweit nicht Angestellte.

Lohngruppe IV

In der Lohngruppe IV werden eingerechnet:

Angelernte Arbeiter mit besonders hochwertiger Tätigkeit, das sind solche angelernten Arbeiter, die überwiegend handwerksmäßige Arbeiten oder gleichwertige Facharbeiten verrichten, wenn es sich um hochwertige Arbeiten handelt, die besondere Eignung, selbständige Überlegung, Erfahrung, Gewissenhaftigkeit und besondere Fertigkeiten erfordern sowie an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von derartigen Kräften im Durchschnitt geleistet wird. Hierzu gehören insbesondere:
 Angelernte Arbeiter, die auf Grund besonderer Erfahrung eine handwerksmäßige Tätigkeit in ihrem Sonderfach seit mindestens zwei Jahren ausüben
 Aktenhelfer, die mit kleinen Buchbinderarbeiten beschäftigt werden,
 Badewärter für warme und medizinische Bäder
 Eichgehilfen
 Einschaler bei Tiefbauarbeiten
 Gleismontierungsarbeiter
 Obermeßgehilfen (Meßgehilfen nach dreijähriger Tätigkeit im praktischen Außendienst)
 Rangierer
 Weichenwärter
 Zählerableser bei den Versorgungsbetrieben
 ferner:
 Arbeitsprüfer
 Vorarbeiter

Arbeitsprüfer sind Arbeiter, die im Arbeitsprüfdienst mit der Ausübung von Arbeitsprüfungen einfacher, rein lehrnaltig zu prüfender Teile (Bolzen, Buchsen, Schrauben, Stehbolzen usw.) beschäftigt werden.

Vorarbeiter sind Arbeiter, die durch schriftliche Verfügung als ständige Gruppenführer bestellt und beschäftigt sind. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Arbeitern bestehen.

Zu den Vorarbeitern zählen auch die Mineure zum Sprengen von Gestein.

Lohngruppe V

In der Lohngruppe V werden eingerechnet:

1. Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter, die
 - a) in einem anerkannten Anlernberuf nachweisbar fachlich ausgebildet sind oder ein gleichwertiges Können, wie es in dem Berufsbild des betreffenden Anlernberufes festgelegt ist, besitzen und mit einfachen Arbeiten des Anlernberufes beschäftigt werden, oder
 - b) nachweisbar in einem handwerksmäßigen oder dem gleichzuachtenden Betrieb eine ausreichende Zeit

in einer handwerksmäßigen Tätigkeit oder an der gleichen Maschinengattung verwendet worden und in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Arbeiten selbständig auszuführen.

2. Arbeiter der Lohngruppe VI, die in der eigenen Dienststelle (im eigenen Betrieb) sechs Monate für eine Tätigkeit, die nach Lohngruppe V bewertet wird, angelernt worden sind.

3. Arbeiter der Lohngruppe VI, die im Amts- oder Bürodienst beschäftigt werden, insbesondere Bürodienner, Hilfsamtsgehilfen, Hilfspedelle, Aushelfer im Strafanstaltsaufsichtsdienst und Justizwachtmeisterdienst, Hilfsahuawarte, Kassenboten.

4. Arbeiter der Lohngruppe VI, die mit körperlich schwerer oder besonders verantwortungsvoller Arbeit beschäftigt werden oder in Warm-(Kälte-)betrieben als Hilfsarbeiter tätig und besonderer Hitze (Kälte) ausgesetzt sind.

Beispiele für körperlich schwere Arbeiten:

Arbeiter, die mit schweren Transportarbeiten, z. B. Möbeltransport oder Tragen von anderen schweren Lasten beschäftigt sind
 Arbeiter bei Schmutzwasserleitungen und Kläranlagen
 Arbeiter an Werkzeugmaschinen
 Abortgruben- und Latrinen-Entleerer
 Antreicher
 Gartenarbeiter
 Gleisbauarbeiter
 Grabmacher
 Grundarbeiter in Versorgungsbetrieben
 Holzpalter
 Kanalbau- und -betriebsarbeiter
 Kesselklopfer
 Kohlenkarrer
 Kohlenlagerarbeiter
 Lager- und Magazinarbeiter
 Leichtenräger
 Maschinenputzer
 Müllaufheber, -fahrer und -platzarbeiter
 Ofenhausarbeiter
 Ofenheizer (Raumheizung) mit fünf und mehr Heizstellen
 Packer der Plankammer beim Landesvermessungsdienst
 Rohrlegerhelfer
 Sackträger
 Schaufler
 Steinbrucharbeiter
 Straßenbauarbeiter, soweit nicht unter die Sonderbestimmungen Straßenbau fallend
 Wassergasarbeiter

Beispiele für besonders verantwortungsvolle Arbeiten:

Akkumulatorenwärter
 Ammoniakdestillateure
 Anatomiehelfer
 Apparatewärter
 Apothekenwärter
 Badewärter
 Batteriewärter
 Desinfektionshelfer in der öffentlichen Gesundheitspflege
 Druckereiarbeiter
 Fahrstuhlwärter
 Führer von Zugmaschinen (Traktoren, Bulldog)
 Hilfsgasschweißer
 Hilfslichtbogenschweißer
 Kraftfahrzeugführer
 Kutscher (Gespannführer)
 Laboratoriumsgehilfen, soweit nicht in Lohngruppe III
 Lampen- und Bogenlampenwärter
 Leichendiener, Leichenschauwärter
 Lichtpauser
 Marktgehilfen
 Meßgehilfen, die Meßgehilfentätigkeit verrichten
 Mineurhelfer
 Pferdepfleger nach sechsmonatiger Tätigkeit als solche

Pförtner
 Säurearbeiter
 Schwimmmeister ohne staatliche Prüfung
 Sektionsgehilfen, soweit nicht in Lohngruppe III
 Sonderarbeiter der Straßenreinigung, Abfuhr und Müllverbrennung
 Sonderarbeiter der Wasserbauverwaltung
 Straßenreiniger
 Tierpfleger und Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten und Tiergärten, soweit nicht in Lohngruppe III
 Uhrenaufzieher
 Uhrenkontrolleure
 Wagenreiniger und -abschmierer
 Wächter
 Wieger, soweit nicht Angestellte
 Zählerprüfer.
 5. Aktenhelfer, die nicht gelernte Buchbinder sind
 Masseure ohne staatliche Prüfung
 Waschmeister ohne Fachprüfung
 Wirtschaftsgehilfen, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung

Lohngruppe VI

In der Lohngruppe VI werden eingerechnet:

Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordern insbesondere:
 Arbeiter als Hausarbeiter
 Arbeiter als Reiniger von Werkstätten, Höfen, Treppen und dergl.
 Arbeiter in Werkstätten und Betrieben bei einfachen Arbeiten
 Gartenhilfsarbeiter
 Ofenheizer (Raumheizung), soweit nicht in Lohngruppe V
 Pferdepfleger während der ersten sechs Monate ihrer Tätigkeit als solche
 Stallmänner
 Wagenreiniger

WEIBLICHE ARBEITSKRÄFTE

Lohngruppe Iw

In die Lohngruppe Iw werden eingerechnet:

1. Handwerkerinnen und Facharbeiterinnen, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem anerkannten Lehrberuf zurückgelegt haben, ein Lehrzeugnis, einen Facharbeiterbrief oder einen sonstigen Nachweis hierüber erbringen können und in ihrem Handwerk oder Fach überwiegend beschäftigt werden.
2. Ferner:
 Feinplätterinnen
 Haushälterinnen
 Oberwäscherinnen
 Wäschebeschleierinnen
 Weißzeugnäherinnen.

Lohngruppe IIw

In die Lohngruppe IIw werden eingerechnet:

Angelernte Arbeiterinnen, insbesondere:
 Bekkchinnen, Kochfrauen
 Leichenfrauen
 Maschinennäherinnen
 Plätterinnen
 Wäscherinnen
 Wiegerinnen

Lohngruppe IIIw

In die Lohngruppe IIIw werden eingerechnet:

Ungelernte Arbeiterinnen, insbesondere:
 Aufwärtinnen
 Flickfrauen
 Garderobefrauen
 Hausmädchen
 Hilfsdienerinnen, Helferinnen
 Kartoffelschälfrauen
 Küchenmädchen
 Reinmachefrauen *
 Spülfrauen
 Wartefrauen

* Reinmachefrauen erhalten den Lohn der Lohngruppe VI.

LOHNGRUPPENAUFBAU

für Kesselwärter (Heizer) und Maschinisten

1. Lohngruppe I:
Oberheizer, soweit nicht Angestellte
Obermaschinen, soweit nicht Angestellte
Maschinisten, die selbständig Maschinenwache gehen.
2. Lohngruppe II:
geprüfte Heizer an Hochdruckkesseln,
Oberheizer in Gaswerken,
Maschinisten an Hochdruckanlagen.
3. Lohngruppe III:
Kesselwärter (Heizer), die die Abschlußprüfung eines staatlichen Kesselwärterlehrganges bestanden haben, soweit nicht in Lohngruppe II und I,
Maschinisten mit handwerksmäßiger
Vorbildung als Metallhandwerker oder artverwandter Lehre, soweit nicht in Lohngruppe II und I.
4. Lohngruppe IV + 3 Dpfg. die Arbeitsstunde:
Kesselwärter (Heizer) an Niederdruckkesseln, die nicht ausschließlich der Raumbeheizung dienen und deren Überwachung und Wartung besondere Vorkenntnisse und Aufmerksamkeit erfordern.
5. Lohngruppe IV:
Kesselwärter (Heizer) ohne handwerksmäßige Vorbildung mit einem von einer amtlich anerkannten Prüfungsstelle ausgestellten Befähigungsnachweis anderer Art als in Nr. 3 genannt,
Maschinisten ohne handwerksmäßige Vorbildung als Metallhandwerker oder artverwandte Lehre nach zweijähriger Tätigkeit als solche.
6. Lohngruppe V:
Kesselwärter (Heizer) ohne handwerksmäßige Vorbildung und ohne Abschlußprüfung nach Nr. 3,
Maschinenwärter,
Hilfsmaschinisten.

LOHNGRUPPENAUFBAU

für Kraftwagenführer und Krafttradführer

1. Kraftwagenführer mit handwerksmäßiger Vorbildung als Metallhandwerker oder artverwandter Lehre, die die üblichen Instandsetzungsarbeiten selbständig ausführen, erhalten den Lohn der Lohngruppe III.
2. Kraftwagenführer ohne handwerksmäßige Vorbildung als Metallhandwerker oder artverwandte Lehre erhalten den Lohn der Lohngruppe V.
Nach einjähriger Berufstätigkeit erhalten sie eine Zulage von 5 Dpf. die Stunde.
Sofern sie solche Instandsetzungsarbeiten an Kraftwagen ausführen können, wie sie üblicherweise beim handwerklich ausgebildeten Kraftwagenführer vorausgesetzt werden, erhalten sie den Lohn der Lohngruppe III.
3. Kraftwagenführer, die überschwere Kraftwagen und Kraftwagenzüge (10 t Ladegewicht und mehr) führen, erhalten den Lohn der Lohngruppe II.
4. Bei der Führung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotor wird zum Stundenlohn eine Zulage von 10 Dpf., bei anderem Antrieb eine Zulage von 5 Dpf. gezahlt.
Die Zulagen werden auch bei der Führung von Zugmaschinen (Bulldogg, Traktor) gezahlt.
Elektrokarren und -schlepper rechnen nicht zu den Kraftwagen.
5. Für Krafttradführer erhöht sich der Stundenlohn der Lohngruppe V
a) vom Beginn der Tätigkeit als Krafttradführer um 3 Dpf.,
b) nach einjähriger Tätigkeit als solche um weitere 3 Dpf., also um insgesamt 6 Dpf.
6. Beifahrer erhalten den Lohn der Lohngruppe V.

7. (1) Für die Führung und Wartung von Kraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Kraftomnibus, Personenkraftwagen, Zugmaschine, Schlepper, Schienenfahrzeug, Wasserkraftfahrzeug des Strom- und Hafenaufbaues) mit Generatorantrieb (Holz, Holzkohle, Torf, Anthrazit, Schweißkohle, Braunkohle usw.) wird eine Zulage von DM 1,— täglich gezahlt (Generatorzulage). Die Zulage darf nur solchen Arbeitskräften gewährt werden, die regelmäßig zum Führen des Generatorfahrzeugs herangezogen werden und hierzu berechtigt sind.

(2) Führen und warten mehrere Arbeitskräfte (z. B. Fahrer und Beifahrer) abwechselnd ein Generatorfahrzeug, so wird die Zulage nur einmal gezahlt und ist angemessen zu verteilen.

(3) Die Generatorzulage wird nur für diejenigen Tage gezahlt, an denen das Generatorfahrzeug ununterbrochen voll betriebsfähig ist und in Betrieb genommen wurde; unverschuldete, geringfügige und kurzfristige Störungen des Generators, die den täglichen Einsatz des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen, bleiben außer Betracht.

(4) Eine Generatorzulage wird ferner gezahlt an diejenigen Arbeitskräfte, die ein Generatorfahrzeug zu pflegen und zu warten haben, ohne das Generatorfahrzeug zu führen (Wagenpfleger), sowie für die Wartung von ortsgelassenen Motoren mit Generatoranlage.

(5) Sonstige Schmutz- oder Leistungszulagen für die Wartung von Generatoranlagen werden neben der Generatorzulage nicht gewährt.

8. Im Kraftfahrdienst ist ständige Arbeitsstelle der vom Arbeitgeber bestimmte ständige Wagenunterstellungsplatz.

LOHNGRUPPENZULAGEN

1. Arbeiter der Lohngruppen IV, V, VI, denen die ständige Aufsicht über Gruppen von mindestens 30 Arbeitern der Lohngruppen IV bis VI oder von Notstands-, Wohlfahrts- oder Fürsorgearbeitern übertragen ist, erhalten eine Zulage von 20 v. H., jedoch nicht über den Lohn der Lohngruppe III zuzüglich etwaiger Dienstzeitzulagen hinaus.
2. Für die Dauer der Vertretung von Aufsichtsführenden im Angestelltenverhältnis der Vergütungsgruppe VIII TO A und aufwärts oder im Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppe A 8 a und aufwärts erhalten Arbeiter zu dem Lohn ihrer Lohngruppe eine Zulage von 20 v. H.
3. Arbeiter, die im Angestelltendienst beschäftigt werden, erhalten zu dem Lohn ihrer Lohngruppe eine Zulage von 10 v. H.
4. Arbeiter, denen die Aufsicht über die Arbeitsleistungen betriebsfremder Unternehmungen und ihrer Arbeitskräfte und die Abnahme und Prüfung hochwertiger Materialien übertragen ist, erhalten zu dem Lohn ihrer Lohngruppe eine befristete Zulage bis zu 20 v. H.
5. Wassergas- und Ofenhausarbeiter erhalten eine Zulage in Höhe des doppelten Lohngruppenunterschiedes der Lohngruppe V zu III für die Arbeitsstunde.
6. Rottenführer u. dgl., die unter Vorarbeitern stehen, erhalten eine Zulage von 5 v. H.
7. Handwerkerinnen und Facharbeiterinnen erhalten, wenn sie bei eigener Mitarbeit die Aufsicht über mindestens fünf gleichbeschäftigte Arbeitskräfte führen und diese bei der Arbeit anleiten, zu dem Lohn ihrer Lohngruppe Iw eine Zulage von 10 v. H.
Die gleiche Zulage erhalten: sonstige Handwerkerinnen und Facharbeiterinnen, die als Spezialisten (siehe Erläuterung zur Lohngruppe II) anzusprechen sind.
8. Angelernte Arbeiterinnen mit besonders hochwertiger Tätigkeit (siehe Erläute-

rung zur Lohngruppe IV) erhalten zu dem Lohn ihrer Lohngruppe Iiw eine Zulage von 10 v. H.

Ausführungsbestimmungen zum Lohngruppenverzeichnis

1. Die Einreihung in die Lohngruppen hat stets durch schriftliche Verfügung zu erfolgen.
Es muß dem pflichtmäßigen Ermessen des für die Beurteilung zuständigen Beamten (Angestellten) und der Betriebsvertretung überlassen bleiben, in die Lohngruppen I und II nur Facharbeiter und gleichzubewertende Arbeitskräfte einzureihen; auf die diese Voraussetzungen zutreffen.
 2. Arbeiter, die bis zum Inkrafttreten dieses Lohn tariffs als Facharbeiter geführt und entlohnt worden sind, ohne den Bestimmungen der Lohngruppe III Nr. 1 bis 3 zu entsprechen, werden weiterhin als Facharbeiter entlohnt, wenn und solange sie die Beschäftigung weiter ausüben, in der sie bis zum Inkrafttreten des Lohn tariffs als Facharbeiter geführt und entlohnt wurden. Bei einem Wechsel in der Beschäftigung gelten § 63 Abs. 3 und § 85 Abs. 2 HLMT.
 3. Ist ein Facharbeiter nicht als solcher eingestellt und verrichtet er an einem Tage in seinem oder einem diesem verwandten Fach mindestens drei Stunden Facharbeitertätigkeit, so erhält er für diesen Tag den Lohn als Facharbeiter, sofern mit ihm nicht ein Durchschnittslohn vereinbart ist.
 4. Wechselt die Beschäftigung eines Arbeiters öfters zwischen verschiedenen Lohngruppen, so kann für ihn ein gleichbleibender Stundenlohn errechnet werden, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsverhältnis in den einzelnen Lohngruppen in normalen Lohnwochen entspricht.
 5. Arbeiter, die für erkrankte oder beurlaubte Arbeiter mit höher entlohten Arbeiten beschäftigt werden, erhalten für die Dauer der Vertretung den Lohn der höheren Lohngruppe.
- Anlage zu den Ausführungsbestimmungen
Richtlinien über die Ablegung von Prüfungen nichthandwerksmäßig vorgebildeter Arbeiter
1. Die Prüfung nichthandwerksmäßig vorgebildeter Arbeiter ersetzt nicht die Gesellenprüfung. Sie ist nur Bedingung für die Bezahlung als Handwerker während der Zugehörigkeit zu einer der im § 1 Abs. 1 HLMT. genannten Verwaltungen und Betriebe.
 2. Voraussetzung für die Ablegung einer solchen Prüfung ist, daß es sich um Tätigkeiten in einem anerkannten Lehr-(Anlern-)beruf handelt und der Arbeiter das 23. Lebensjahr vollendet hat.
 3. In welchen Lehr-(Anlern-)berufen Prüfungen abgehalten werden können, bestimmt die einzelne Verwaltung oder der einzelne Betrieb, die auch zulassen können, daß die Prüfung bei Beauftragten (Nr. 7) anderer Verwaltungen oder Betriebe abgehalten werden kann.
 4. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Arbeiter die in dem betreffenden Lehr-(Anlern-)beruf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffenheit, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen Durchschnittshandwerker zu stellenden fachlichen Anforderungen entsprechen.
 5. Die erforderliche dreijährige Beschäftigung mit handwerksmäßigen Arbeiten soll in der Regel im Dienst der eigenen

Verwaltung oder des eigenen Betriebes abgeleistet sein. Als handwerksmäßige Arbeit gilt nicht schon die mechanische Bedienung einer Arbeits- oder Werkzeugmaschine.

6. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der Prüfling durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen hat.

7. Die Prüfung ist vor besonders Beauftragten abzulegen. Als solche werden berufen:

- ein Fachbeamter (Fachangestellter), der in der Regel mindestens dem gehobenen Dienst angehört, als Leiter der Prüfungshandlung,
- ein Handwerksmeister oder Werkmeister,
- ein Handwerker des betreffenden Handwerks.

8. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer kurzen Bescheinigung niederzulegen, in der anzugeben ist, in welchem Lehr- (Anlern-)beruf die Prüfung abgelegt worden ist. Die Bescheinigung ist der Dienststelle (dem Betriebe) des Prüflings zuzuleiten.

9. Näheres über Ort und Zeit der Prüfung und über die Bestellung der Beauftragten bestimmt die einzelne Verwaltung oder der einzelne Betrieb. Sie können hiermit nachgeordnete Stellen beauftragen.

10. Dem Prüfling können die Fahrauslagen der 3. Wagenklasse und zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort Zuschüsse bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe V gewährt werden. Ausfall an

Lohn (§ 37 Abs. 2 HLMT.) soll der Prüfling nicht erleiden.

Anlage 3

Stundenlohntabelle
Stundenlöhne in Dpf.
des 20jährigen Arbeiters (Arbeiterin)
ohne zuschlagsberechtigende Kinder
im 1. bis 3. Dienstjahr

Ortslohnklasse	Arbeiter Lohngruppen						Arbeiterinnen Lohngruppen		
	I	II	III	IV	V	VI	Iw	Iiw	IIiw
1*	121	111	101	96	89	81	92	80	73
2	116	107	97	92	85	78	87	77	70
3	113	103	94	89	83	75	85	75	68
4	109	100	91	86	80	73	82	72	66
5	106	97	88	84	77	70	79	69	63

* In den Verwaltungen und Betrieben der Stadt Frankfurt a. M. wird zu den Tabellenstundenlöhnen die durch den Schiedsspruch vom 19. Oktober 1948 festgelegte Mehrzahlung von 10 Dpf. je Stunde zusätzlich gezahlt.

In den Verwaltungen und Betrieben der Stadt Offenbach a. M. werden zusätzlich gezahlt zu den Stundenlöhnen der Lohngruppen I, II, III und Iw: 7 Dpf. je Stunde, der Lohngruppen IV, V und Iiw: 8 Dpf. je Stunde, der Lohngruppen VI und IIiw: 10 Dpf. je Stunde.

Ausführungsbestimmungen zur Stundenlohntabelle

1. Die Vergütung für Lehrlinge und Anlernlinge richtet sich nach dem Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlern-

linge im öffentlichen Dienst vom 8. Juni 1948 in der Fassung vom 18. Mai 1949.

2. Arbeiter, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben, erhalten, soweit nicht § 34 Abs. 3 HLMT. Platz greift, folgende Vom-Hundert-Sätze des Tabellenstundenlohns ihrer Lohngruppe, mindestens 50 Dpf. die Stunde:

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: 60 vom Hundert,
nach vollendetem 16. Lebensjahr: 80 vom Hundert,
nach vollendetem 19. Lebensjahr: 90 vom Hundert.

3. Arbeiterinnen erhalten den Lohn der männlichen Arbeiter, wenn sie eine der Männerarbeit entsprechende Tätigkeit ausüben oder ihre Arbeit besonders erschwerende Merkmale aufweist und ihre Leistungen den Leistungen der Männer gleichwertig sind.

Frankfurt a. M., Wiesbaden, 20. 5. 1949.

Für die Hessische Landesregierung:

Der Minister des Innern:

gez.: Z i n n k a n n

Der Minister der Finanzen:

gez.: D r. H i l p e r t

Für den Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel:

gez.: H ä r i n g

Für den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden:

gez.: W i t t e

Für den Sozial- und Tarifausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Kommunalen Spitzenverbände:

gez.: I. A. M e n z e r

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen:

gez.: M e i ß n e r

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

475 Anordnung Nr. IV/249. Betr.: Bewirtschaftung von Speisefrühkartoffeln 1949 in Hessen

Auf Grund der §§ 1, 3, 5, 12 und 38 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Kartoffel- und Stärkewirtschaft vom 1. September 1948 (Amtsbl. VELLF S. 178 u. 181) in der Fassung vom 4. Juni 1949 (Amtsbl. VELLF S. 134) und des Erlasses des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Oktober 1948 (Hessischer Staatsanzeiger S. 487 Ziff. 596) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Rahmen des den landwirtschaftlichen Erzeugern bereits bekanntgegebenen Ablieferungssolls für Kartoffeln sind alle Frühkartoffeln, die nicht innerhalb des Erzeugerbetriebes zu Speisezwecken verwendet werden, oder zu Pflanzzwecken bestimmt sind, gemäß § 2 abzuliefern.

§ 2

a) Erzeuger dürfen Speisefrühkartoffeln nur an Händler und Genossenschaften verkaufen, die im Besitz von Ablieferungsbescheinigungen für Speisefrühkartoffeln des Landesernährungsamtes Hessen sind.

b) Händler und Genossenschaften dürfen Speisefrühkartoffeln vom Erzeuger nur gegen Aushändigung der vorgeschriebenen Ablieferungsbescheinigungen für Speisefrühkartoffeln kaufen. Sie dürfen Speisefrühkartoffeln nur nach den geltenden Bestimmungen weiterverkaufen und liefern.

c) Speisefrühkartoffeln dürfen vom Erzeuger nur an ortsansässige Verbraucher abgegeben werden. Hierfür sind

von den Erzeugern beim zuständigen Ortslandwirt Kontrollscheine in Höhe der abgelieferten Mengen anzufordern. Die Ablieferung ist glaubhaft nachzuweisen und wird auf das Ablieferungssoll des Betriebes angerechnet.

§ 3

Speisefrühkartoffeln dürfen nicht verarbeitet werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Fachabteilung Kartoffeln des Landesernährungsamtes Hessen. Eine Verwendung als Futtermittel ist nur zulässig, soweit sie für Speise- und Pflanzzwecke nicht geeignet sind. Darüber hinaus können in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Leiter der zuständigen Ernährungsämter — A — Sondergenehmigungen erteilen.

§ 4

Das Landesernährungsamt Hessen kann die Rodung von Speisefrühkartoffeln der jeweiligen Marktlage durch Rodeverbote oder Rodeauflagen anpassen.

§ 5

Ein Frachtausgleich für Speisefrühkartoffeln der Ernte 1949 wird nicht durchgeführt.

§ 6

Der Empfangshandel hat jeweils am 15. und letzten eines jeden Monats die im vorausgegangenen Zeitraum an den Einzelhandel bzw. Verbraucher und Großverbraucher verkauften Speisefrühkartoffeln dem Landesernährungsamt Hessen — Fachabteilung Kartoffeln — zu melden. Die im Regierungsbezirk Kassel ansässigen Firmen melden dem Landesernährungsamt Hessen — Fachabteilung Kartoffeln — Außenstelle Kassel, die übrigen nach Frankfurt am Main. In der Meldung ist in jedem Falle das Herkunftsland anzugeben.

§ 7

Der Versandhandel hat die Ablieferungsbescheinigungen bis spätestens 3. eines jeden Monats an das zuständige Ernährungsamt — A — einzureichen. Aus den Meldungen muß Name und Wohnung des Ablieferers sowie Warenbezeichnung und Menge zu ersehen sein.

§ 8

Lieferungen in außerhessische Gebiete sind unter Angabe des Empfangslandes jeweils am 15. und letzten eines jeden Monats für den vorausgegangenen Zeitraum an das Landesernährungsamt Hessen — Fachabteilung Kartoffeln — zu melden. Die im Regierungsbezirk Kassel ansässigen Firmen melden der Außenstelle Kassel, die übrigen nach Frankfurt am Main.

§ 9

Für Waggonverladungen sind nur die vorgeschriebenen Frachtbriefe zu verwenden. Die Frachtbriefdoppel sind nach erfolgter Verladung an das für den Erfassungsort zuständige Ernährungsamt — A — zurückzugeben.

§ 10

Die Anordnung Nr. 1 über die Bewirtschaftung von Speisefrühkartoffeln im Jahre 1948 vom 10. Juni 1948 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

§ 11

Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 9 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. S. 3) bestraft.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 25. Juni 1949 in Kraft.

Frankfurt a. M., 18. 6. 1949.

Landesernährungsamt Hessen

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt

476 Betr.: Veröffentlichung von Tarifverträgen

Im Monat Juni 1949 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifvereinbarungen in das Hessische Tarifregister eingetragen:

1. **Tarifregister Nr. I - 3001/6.** Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949.

2. **Tarifregister Nr. I - 3001/7.** Lohntarif zum Manteltarif für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen — HLT — vom 20. Mai 1949.

3. **Tarifregister Nr. I - 3002 a.** Vereinbarung über die Gleichstellung des weiblichen Pflegepersonals in den Krankenanstalten mit dem männlichen Personal bei gleicher Tätigkeit und Leistung vom 15. Mai 1949.

Zu 1 bis 3: Tarifvertragsparteien: Hessische Landesregierung, Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, Sozial- und Tarifausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen kommunalen Spitzenverbände und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

4. **Tarifregister Nr. I - 2702 c/5.** Tarifvertrag für die Angestellten und Arbeiter der Ortskrankenkassen in der Bizone vom 21. Dezember 1948.

Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände der Westzone, Frankfurt-M., als Bevollmächtigte der Allgemeinen Ortskrankenkassen in den drei Westzonen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Krefeld, für die britische Zone, und Gewerkschaft Öffentliche Betriebe und Verwaltungen, Zonensekretariat der US-Zone für die US-Zone.

5. **Tarifregister Nr. I - 409 f.** Lohn und Arbeitsvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Betriebe, die dem Verein der Gablonzer Glashütten angehören, vom 23. Mai 1949.

Tarifvertragsparteien: Verein der Gablonzer Glashütten, Sitz Frankfurt-M., und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Sitz Hannover, Fachgruppe Glas, Gablonz-Haida-Steinschönauer-Industrie.

6. **Tarifregister Nr. I - 400/4.** Tarifvertrag nebst Zusatzprotokoll für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge in der Industrie Steine und Erden vom 16. Mai 1949.

7. **Tarifregister Nr. I - 400/5.** Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Lehrlinge in der Industrie Steine und Erden vom 16. Mai 1949.

Zu 6 und 7: Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden-Biebrich, Armenruhstraße 16, und Baugewerksbund, Landesleitung Hessen, Frankfurt-M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

8. **Tarifregister Nr. I - 1100/6.** Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in der chemischen Industrie des Landes Hessen vom 29. April 1949.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, Frankfurter Straße 28, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik für das Land Hessen, Frankfurt-M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

9. **Tarifregister Nr. I - 700/9.** Vereinbarung über die Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an die Arbeitnehmer der Metallindustrie in Nordhessen mit Kassel vom 30. April 1949.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband für die Metallindustrie in Hessen e. V., Bezirksgruppe Nordhessen, Kassel, Königsplatz 34, und Industrie-Gewerk-

schaft Metall im FGB, Bezirksverwaltung Kassel und den Verwaltungsstellen Marburg, Hersfeld und Eschwege.

10. **Tarifregister Nr. I - 1000/6.** Der in dem Regelungsstreit zwischen Gewerkschaft Metall, Landesverband Hessen, Frankfurt-Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77, — Antragstellerin — und dem Arbeitgeberverband der Hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt-M., Am Hauptbahnhof 10, — Antragsgegner — am 24. Mai 1949 gefällte Schiedsspruch als Urlaubsvereinbarung 1949 für die gewerblichen Arbeiter in der Hessischen Metallindustrie.

11. **Tarifregister Nr. I - 2000/7.** Vereinbarung zur Gewährung einer Überbrückungsbeihilfe an sämtliche in der Bekleidungsindustrie in Fulda und Umgebung Beschäftigte vom 14. Juni 1949.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie für Fulda und Umgebung, Fulda, Sturmstraße 1, und Landesgewerkschaft Bekleidung, Textil, Leder, Frankfurt-M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

12. **Tarifregister Nr. I - 2000/6.** Urlaubsabkommen für alle in den Betrieben des Arbeitgeberverbandes der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. beschäftigten Arbeitnehmer vom 9. Juni 1949.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., Frankfurt-M., Moselstraße 4, und Landesgewerkschaft Bekleidung, Textil, Leder, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

13. **Tarifregister Nr. I - 700/8.** Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bereich des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie für Fulda und Umgebung vom 17. Mai 1949.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Metallindustrie für Fulda und Umgebung, Fulda, Sturmstraße 1, und Gewerkschaft Metall, Verwaltungsstelle Fulda.

14. **Tarifregister Nr. I - 2702/1.** Tarifvertrag für alle Mitarbeiter der Spielbank Bad Homburg v. d. H., die Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft sind, vom 1. Juni 1949.

Tarifvertragsparteien: Spielbank Bad Homburg — Hermann Heidtmann, Bad Homburg, und Deutsche Angestellten-gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt-M., Friedrich-Ebert-Straße 33.

Tarifvertragsexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 7. 7. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

An die Herren

Regierungspräsidenten
Landeshauptleute
Oberbürgermeister und Landräte

477 Betr.: Erhöhung der Fürsorgeleistungen

Gemäß § 6 und 38 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in der Fassung der I. VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) hat die Landesregierung in Verfolg der im Hessischen Landtag behandelten Anträge auf Gewährung von Teuerungszulagen an Wohlfahrtsempfänger in der Kabinettsitzung vom 23. Juni 1949 die nachfolgenden Erhöhungen der Fürsorgegerichtsätze mit Wirkung vom 1. Juli 1949 beschlossen:

I.

In den 17 Landkreisen, in denen zur Zeit die Fürsorgegerichtsätze auf der

Mindestgrenze liegen, das sind die Kreise

Regierungs-Bezirk Darmstadt

Alsfeld
Büdingen
Dieburg
Erbach
Friedberg
Gießen-Land
Lauterbach

Regierungs-Bezirk Wiesbaden

Biedenkopf
Dillkreis
Gelnhausen
Limburg
Main-Taunus
Oberlahn
Rheingau
Schlüchtern
Untertausen
Usingen

werden folgende Richtsätze festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| | DM |
| 1. für Alleinstehende | 42.90 = rd. 43.— |
| 2. für den Haushaltsvorstand | . . . 39.— |
| 3. für mitunterstützte Angehörige über 16 Jahre | 26.— |
| 4a) für das erste mitunterstützte Kind unter 16 Jahren | 21.50 |
| b) für jedes weitere mitunterstützte Kind unter 16 Jahren | 23.— |

II.

In den vier Großstädten Frankfurt a. M., Wiesbaden, Kassel und Darmstadt gelten einheitliche Richtsätze, und zwar

- | | |
|---|--------------------------|
| | DM |
| 1. für Alleinstehende | 45.50 |
| 2. für den Haushaltsvorstand | 42.90 = aufgerundet 43.— |
| 3. für mitunterstützte Angehörige über 16 Jahre | 32.50 |
| 4a) für das erste mitunterstützte Kind unter 16 Jahren | 23.— |
| b) für jedes weitere mitunterstützte Kind unter 16 Jahren | 25.— |

III.

In den übrigen 44 hessischen Stadt- und Landkreisen werden die Fürsorgegerichtsätze für mitunterstützte Angehörige unter 16 Jahren übereinstimmend erhöht auf

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| | DM |
| a) für das erste Kind | 21.50 |
| b) für jedes weitere Kind | 23.— |

IV.

Für die Durchführung individualisierender Hilfsmaßnahmen, insonderheit für alleinstehende Fürsorgeempfänger und hilfsbedürftige Eheleute, ist in allen Stadt- und Landkreisen Sorge zu tragen. Auf den Erlaß vom 12. März 1949 Az. IIIa 50a 06 Tgb. Nr. W 133/49 betr. Überschreitung der Fürsorgegerichtsätze wird verwiesen.

Der aus den vorstehenden Richtsatz-erhöhungen sich ergebende Mehraufwand erscheint dadurch teilweise gedeckt, daß durch die Erhöhung der Sozialrenten auf Grund des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes ein Teil der bisher zusätzlich aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützten Rentenempfängern nunmehr aus dieser ausscheidet.

Ab 1. Juli 1949 gelten die unter I. dieses Erlasses genannten Fürsorgegerichtsätze als Mindestsätze; alle hiervon abweichenden bisherigen Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft. Jedoch wird auf die Vorschriften des § 13 RGr. über die Beschränkung der Unterstützung auf den notdürftigen Lebensbedarf für Asoziale, Arbeitsscheue usw. hingewiesen.

Die durch die Preisentwicklung hervorgerufene Angleichung der Lebenshaltungskosten in Stadt und Land macht

Stellenausschreibungen

Für eine neu zu schaffende Planungsabteilung zur Aufstellung der Bauleitpläne für den Kreis Gelnhausen (72 Gemeinden) werden zwei geeignete Fachkräfte, möglichst mit Erfahrung in der Ausarbeitung von Flächenaufteilungs-, Fluchtlinien- und Bebauungsplänen gesucht. Benötigt werden je eine vermessungstechnisch und eine hochbautechnisch vorgebildete Kraft mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Praxis.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Entnazifizierungsbescheid sind unter Angabe der Gehaltsansprüche umgehend einzureichen an den Herrn Landrat Gelnhausen.

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Kreisstadt Büdingen (Oberhessen) — zirka 6500 Einwohner — ist neu zu besetzen, Besoldungsgruppe A 3 b. Bewerber, die Erfahrung im Verwaltungsdienst und in kommunalpolitischen Angelegenheiten besitzen, wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen, Referenzen, Spruchkammerentscheid und Lichtbild bis zum 15. August 1949 bei der Stadtverwaltung Büdingen zu Händen des I. Beigeordneten Dr. Franz, einreichen.

An der Medizinischen Klinik des Stadtkrankenhauses Offenbach a. M. ist eine Assistenzarztstelle zu besetzen. Bewerber, die beabsichtigen, sich fachinternistisch auszubilden, reichen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf, Nachweis über die seitherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid an den Magistrat der Stadt Offenbach a. M., Dezernat II, ein. Bei gleicher Qualifikation werden Flüchtlinge bevorzugt. Vergütung erfolgt nach TO. A III. Einsendeschluß für die Bewerbungen: Zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Staatsanzeiger.

An der gewerbl. kaufm. und hauswirtschaftlichen Kreisberufsschule des Rheingaukreises in Geisenheim am Rhein sind sofort zu besetzen: 1. die Stelle des Berufsschuldirektors (möglichst Metall- oder Baugewerbe), 2. die Stelle eines Dipl. Handelslehrers. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des Gewerbelehrerdienstentkommengesetzes für planmäßige und außerplanmäßige Beamte. Einjährige Probezeit vorbehalten. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen, sowie politischer Nachweis (Nichtbetroffenen- bzw. Spruchkammerbescheid) sind mir bis spätestens 31. August 1949 einzureichen.

Rüdesheim a. Rh., den 26. 7. 1949.

Der Landrat des Rheingaukreises

Stellenbewerbungen

Keine

483 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Juni 1949

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
(in 1000 DM)			
Aktiva			
Guthaben bei der Bank Deutscher Länder*)	40 896	+	1 300
Postscheck-Guthaben	11	-	2
Wechsel und Schecks	5 218	±	1 679
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	225 243		
b) angekaufte	4 170		
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	111		
b) Ausgleichsforderungen	20 053		
c) sonstige Sicherheiten	4		
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	21 526		
b) sonstige öffentliche Stellen	—		
Beteiligung an der BdL	8 500		
Sonstige Vermögenswerte	11 388	+	602
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens	323	-	52
	337 443	+	25 880

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1949:

Reserve-Soll	DM 32 671
Reserve-Ist	DM 32 706

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
(in 1000 DM)			
Passiva			
Grundkapital	30 000		
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes*) einschl. Postscheck- und Postsparkassennämter	98 917		
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 755		
c) von öffentlichen Verwaltungen	22 084		
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 302		
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 680		
f) von ausländischen Einlegern	1 054		
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 816		
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	150 000		
c) sonstige Sicherheiten	—		
Sonstige Verbindlichkeiten	7 732	+	70 000
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens	103	-	18
	337 443	+	25 880
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	51 303		

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1949:

Reserve-Soll	DM 112 201	Summe der Überschreitungen	DM + 2 042
Reserve-Ist	DM 120 595	Summe der Unterschreitungen	DM + 4 231
Überschußreserven	DM 8 394	Überschußreserven	DM + 2 189

Frankfurt a. M., 4. 7. 1949.

Landeszentralbank von Hessen

Gerichte

484 Betr.: Der Kündigungsschutz für politisch, rassisch und religiös Verfolgte nach § 14 II Hess. SparVO.

Urteil

des Landesarbeitsgerichts Hessen in Frankfurt a. M. vom 19. Mai 1949 — III LA 102/49 —

Die Kündigung des Klägers gilt jedoch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu Bedenken Anlaß. Kurz vor der Kündigung des Klägers, nämlich am

7. Juli 1948, war die erste Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 7. Juli 1948 (Erste Sparverordnung, GVBl. S. 86) in Kraft getreten, und diese Sparverordnung gilt nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut und nach ihrer Zweckbestimmung für Personaleinschränkungen bei allen Behörden, deren Aufgabengebiete oder Arbeitsgebiete ganz oder teilweise fortgefallen sind oder fortfallen werden. Dies gilt insbesondere für folgende Be-

hörden und deren nachgeordnete Dienststellen:

1. Landeswirtschaftsamt, Bezirkswirtschaftsstellen, Wirtschaftsämter
 2. Landesernährungsamt, Ernährungsämter A und B
 3. Ministerium für politische Befreiung
 4. Landesamt für Vermögenskontrolle.
- Wie sich aus dieser Aufzählung ergibt, wird auch der Personalabbau bei dem Ministerium für politische Befreiung und den nachgeordneten Dienststellen, also

insbesondere auch den Spruchkammern, von der Sparverordnung erfaßt. Die Sparverordnung enthält Bestimmungen, die diesen Personalabbau erleichtern und vereinfachen sollen; sie enthält insbesondere Bestimmungen, die das Arbeitsrecht der Bediensteten auflockern und das Beamtenrecht vereinfachen, um auf diese Weise die Einsparungsmaßnahmen schneller und wirksamer durchzuführen.

Die Sparverordnung enthält jedoch auch eine Schlußvorschrift im § 14, die dem Schutz von politisch unbelasteten oder politisch verfolgten Personen dienen soll. So wird in § 14 Abs. I bestimmt, daß die vom Befreiungsgesetz nicht betroffenen Personen gegenüber den vom Gesetz betroffenen bevorzugt zu behandeln sind. Ferner ist im § 14 Abs. II der Sparverordnung angeordnet, daß Personen, die als politisch, rassisch und religiös Verfolgte nachweislich Schaden erlitten haben, von der Anwendung der Sparverordnung ausgenommen sind, es sei denn, daß sie sich mit ihrer Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklären.

Der Tatbestand des § 14 Abs. II ist hier

gegeben. Wird näher ausgeführt. Wie sich ferner aus dem Gutachten des Hessischen Staatsministeriums, Minister des Innern, Abt. IV Wiedergutmachung, vom 9. April 1949 (AZ IVb (3) 3 w 02) ergibt, ist die Anwendbarkeit des § 14 der ersten Sparverordnung unabhängig von der Ausstellung oder dem Besitz eines roten Sonderausweises der Betreuungsstelle für politisch, rassisch und religiös Verfolgte. In dem ursprünglichen Entwurf des § 14 der ersten Sparverordnung war zwar vorgesehen, daß der Schutz des Gesetzes nur denjenigen verfolgten Personen zugute kommen soll, die im Besitz des Sonderausweises sind. Diese Einschränkung ist jedoch später bewußt fortgelassen worden, da man sämtlichen politisch Geschädigten diesen Schutz gewähren wollte. Hierfür war auch der Umstand von Bedeutung, daß der rote Sonderausweis nur einem Bruchteil der Geschädigten ausgestellt wird, nämlich denjenigen Personen, die eine gewisse Zeit inhaftiert waren, während der Schutz des § 14 Abs. II allen Verfolgten zugute kommt, die nachweislich irgendwelchen Schaden erlitten haben, auch wenn sie nicht in-

haftiert gewesen sind und demzufolge einen roten Sonderausweis nicht erhalten haben. Der Schutz des § 14 der Sparverordnung kommt somit auch dem Kläger zugute, ohne daß es darauf ankommt, ob der Kläger einen roten Sonderausweis besitzt oder nicht. Dieser Schutz des § 14 kann dem Kläger nicht etwa deswegen abgesprochen werden, weil dem Beklagten die Verfolgeneigenschaft des Klägers nicht bekannt war. Auf die Kenntnis oder Unkenntnis des Arbeitgebers kommt es bei der Gewährung des Schutzes nach § 14 Abs. II überhaupt nicht an. Der Kündigungsschutz steht dem Arbeitnehmer auch dann zu, wenn seiner Dienststelle tatsächlich die Verfolgeneigenschaft nicht bekannt gewesen ist.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß die an sich arbeitsrechtlich zulässige Kündigung des Klägers durch § 14 Abs. II der Sparverordnung ausgeschlossen wird. Die Kündigung war somit rechtlich unzulässig und rechtlich unwirksam.

III LA 102/49

ArbG. Wiesbaden 1224/48

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1519 Die Ehefrau Elisabeth Ebert, geb. Clobus, aus Homberg, Bez. Kassel, Stellbergsweg 19, hat beantragt, ihren Ehemann, den Kaufmann Walter Ebert, geb. am 1. November 1908 in Kassel, zuletzt Wachmeister der Schutzpolizei d. R. in der Einheit Feldpostnummer 25 657 A, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 21. Dezember 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 9, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 16/49
Homberg (Bez. Kassel), 14. 7. 49
Amtsgericht

1520 Die Ehefrau Erika Schauries, geb. Büchner, aus Homberg, Bez. Kassel, Kasseler Straße 5, hat beantragt, ihren Ehemann den Kaufmann Friedrich Schauries, geb. am 20. November 1919 in Easen, zuletzt Leutnant der Res., Feldpostnummer 07 464, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 22. Dezember 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 13/49
Homberg (Bez. Kassel), 22. 7. 49
Amtsgericht

1521 Die Witwe Margarethe von der Emden, geb. Harth, in Frankfurt am Main, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Meyer, Dr. Rhode und Dr. Mörbelauer in Frankfurt am Main, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 24, Blatt 949 in Abt. III unter Nr. 6 für Frä. Elisabeth Harth in Worms eingetragene Darlehenshypothek von 4999 (viertausendneunhundertneunundneunzig) RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. November 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten

Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 63/49
Frankfurt/M., 11. 7. 49. Amtsgericht

1522 Die Mitteleutsche Creditbank Frankfurt/Main hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hettenhausen Band 23, Blatt 740, in Abt. III, unter lfd. Nr. 17c zu Gunsten der Commerz- und Privat-Bank, Aktiengesellschaft Berlin, eingetragenen Grundschuld von RM 4500.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. November 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 11/49 „Gers“
Fulda, 21. 7. 49
Amtsgericht

1523 Der Konrad Minke in Rosenthal, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Steinmeyer in Gemünden/Wohra, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Rosenthal, Band 11, Blatt 366, eingetragenen Grundstücks Kartenblatt 16, Parzelle 18, Acker auf dem Mühlberg, 44.11 Ar groß, gem. § 927 BGB, beantragt. Die Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen und bereits verstorbenen Eigentümers Konrad Metz in Rosenthal werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. September 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/49
Gemünden/Wohra, 27. 6. 49
Amtsgericht Kirchhain,
Zweigstelle Gemünden/Wohra

1524 Die Witwe Anna Walburg, geb. Otto, in Adelshausen, hat für sich und für ihre durch sie gesetzlich vertretenen Kinder Maria und Helga Walburg das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers des Grundstücks Grundbuch von Melsungen Band 67 Bl. 2395, Ktbl. 25, Parzelle 56 — Acker das oberste Georgenfeld — 11,40 Ar, gemäß § 927 BGB, beantragt. Die Ehefrau Anna Elisabeth Walburg, geb. Emmeluth, die als Miteigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, angesetzten

Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 5/49
Melsungen, 14. 7. 49
Amtsgericht

1525 In der Aufgebotssache des Sattlermeisters Konrad Hahn in Groß-Ropperhausen werden durch Ausschlußurteil vom 28. Juni 1949 die im Grundbuch von Ropperhausen Band X Bl. 396 hinsichtlich der dort verzeichneten Grundstücke lfd. Nr. 1 Kartenbl. 8, Parz. 48, 2,30 Ar und lfd. Nr. 2, Kartenblatt 8, Parz. 49, 0,07 Ar, als Miteigentümer je zum 1/2 eingetragenen Johs. Gottschalk und dessen Ehefrau Katharina, geb. Ruppert, und die zum 1/2 eingetragenen Anna Kath. Ochs, sämtlich in Ropperhausen, wegen ihrer Eigentumsanteile mit ihren Rechten ausgeschlossen. 2 F 5/48
Treysa, 19. 7. 49
Amtsgericht

1526 Die Erben der verstorbenen Eheleute Rudolf Goldmann und Elise, geb. Hinterland, aus Wetzlar, vertreten durch den Rechtsbeistand W. Hallenberger, Wetzlar, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die auf dem Grundbuchblatt von Wetzlar Band 117 Blatt 4554 in Abt. III unter Nr. 3 eingetragene Aufwertungshypothek von 1671,97 GM in Worten: Eintausendsechshundertundeinsundsebzig ^{11/100} Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Februar 1950, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Wertherstraße 2, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 5/49
Wetzlar, 12. 7. 49
Amtsgericht

Handelsregistersachen

1527 Erlöschen: „ESTU“ G. m. b. H., Großhandel für Büro, Schulbedarf und Geschenkartikel, Die Niederlassung ist nach Hausach, Baden, verlegt. B 36
Alsfeld, 18. 7. 49
Amtsgericht

1528 Neucintragung: Ellen-Ruth Sator, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Alsfeld, Grünberger Str. 37. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Textilwaren auf mechanischem Wege, sowie Großhandel mit Textilwaren aller Art. Stammkapital: DM 20 000.—, Geschäftsführer: Kaufmann Karl Sator und dessen Ehefrau Ellen-Ruth Sator, geborene Bücking in

Alsfeld. Ein jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. Mai 1949 abgeschlossen. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen. B 37
Alsfeld, 19. 7. 49
Amtsgericht

1529 Kraftwegenverkehrs-G.m.b.H. zu Bad Wildungen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. Juli 1949 ist die Satzung geändert. Der Bürgermeister Hermann Spelsberg zu Bad Wildungen ist zum 3. Geschäftsführer bestellt. Die Gesellschaft wird durch mindestens zwei Geschäftsführer vertreten, von denen einer der Bürgermeister der Stadt Bad Wildungen sein muß. HR B 34
Bad Wildungen, 22. 7. 49
Amtsgericht

1530 In nser Handelsregister wurde heute eingetragen: Firma August Pullmann V., Groß-Zimmern, Inhaber Kaufmann Eduard Naber, Groß-Zimmern. Der Elsa Katharina Naber, geb. Pullmann, Ehefrau des Kaufmanns Eduard Naber von Groß-Zimmern ist Prokura erteilt. HR A 324
Dieburg, 13. 7. 49
Amtsgericht

1531 „Rolladen-Schneider“. Inhaber Friedrich Wilhelm Schneider, Engelsbach. HR A 242
Langen, 2. 7. 49
Amtsgericht

1532 Bernhard Zilch, Kuthessische Speiseölfabrik und Getreidemühle, Melsungen. Inhaber Bernhard Zilch, Mühlenbesitzer zu Melsungen. HR A 74
Melsungen, 19. 7. 49
Amtsgericht

1533 Groh & Mandt, Neukirchen (Kreis Ziegenhain). Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 21. Juni 1949 begonnen. Gesellschafter sind: Zimmermeister Johannes Groh, Frau Christine Katharina Mandt, geb. Falk, beide in Neukirchen (Kreis Ziegenhain). Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinschaftlich ermächtigt. HR A 25
Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 28. 6. 49
Amtsgericht

1534 In das Handelsregister A ist unter Nr. 76 eingetragen worden: Düring u. Co., Witzhausen. Gesellschafter sind: Kaufmann Benno Düring, Witzhausen. Ingenieur Franz Iglauer, Witzhausen. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 27. März 1946 begonnen. HR A 76
Witzhausen, 19. 7. 49
Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1535 Karl Kirch in Wrexen und Maria, geb. Konopka. Durch notariellen Vertrag vom 5. Jan. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 75 Amtsgericht Arolsen, 8. 7. 49

1536 Baukaufmann Friedrich Ruwenstroth und Ehefrau Martha Ruwenstroth, geb. Schünemann, in Bad Wildungen, Königsquellenweg 5. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1949 ist das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes an bisherigen und künftigen Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 170 Bad Wildungen, 20. 7. 49 Amtsgericht

1537 Maler Karl Edelhoff und Ehefrau Marianne Edelhoff, geborene Gutbier in Bad Wildungen, Kurweg 1. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juni 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR R 169 - Bad Wildungen, 20. 7. 49 Amtsgericht

1538 Neueintragung: Der Kaufmann Hans Gelbarth und dessen Ehefrau Lydia Elisabeth, geb. Schrempf, beide wohnhaft in Bensheim a. d. B., haben durch Vertrag vom 7. Juni 1949 Gütertrennung vereinbart. GR 437 Bensheim, 19. 7. 49 Amtsgericht

1539 Bekanntmachung: Durch notariellen Vertrag vom 17. Juni 1949 haben die Eheleute Fritz Franz August Kunisch und Therese, gesch. Paul, geb. Peters in Butzbach die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 395 Butzbach, 18. 7. 49 Amtsgericht

1510 25. Juni 1949: Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1949 haben die Eheleute Rudolf Heinz Schube in Darmstadt und Margarete, geb. Reichert, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 296n

25. Juni 1949: Durch notariellen Vertrag vom 15. Februar 1949 haben die Eheleute Matthias Orth, Opernsänger und Uhrmachermeister, in Darmstadt-Eberstadt, und Ilse, geb. Welsheit, Gütertrennung vereinbart. GR 297n

25. Juni 1949: Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1949 haben die Eheleute Karl Mylius, Mechaniker, in Darmstadt, und Elisabeth, geborene Schnitzspahn, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 298n

25. Juni 1949: Durch notariellen Vertrag vom 15. März 1949 haben die Eheleute Wilhelm Schmidt, Maschinen Schlossermeister, in Darmstadt, und Elfriede, geb. Erdmann, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 299n

25. Juni 1949: Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1949 haben die Eheleute Heinrich Keller XI., Mechanikermeister, in Ober-Ramstadt, und Anna, geb. Hirsch, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 300n

25. Juni 1949: Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1949 haben die Eheleute Gustav Fritz Jakob Dietrich, Fabrikant, in Darmstadt, und Maria Helene, geb. Esser, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 301n

5. Juli 1949: Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1949 haben die Eheleute Georg Stephan, Schlosser, in Darmstadt, und Marie, geb. Keller, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 302n

7. Juli 1949: Durch notariellen Vertrag vom 17. Juni 1949 haben die Eheleute Hermann Fritsch, Schreiner, in Nieder-Beerbach, und Elisabeth, geb. Schneider, daselbst, Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. GR 303n

13. Juli 1949: Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1949 haben die Eheleute Helmut Alfred Seidel, Färber und chem. Reiniger, in Darmstadt, und Elisabeth, geb. Kell, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 304n Darmstadt, 15. 7. 49 Amtsgericht

1541 Hülßner, Friedrich, Kaufmann, in Wanfried (Kreis Eschwege) und Else, geb. Heßler. Durch notariellen Vertrag vom 23. 4. 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 182 Eschwege, 15. 7. 49 Amtsgericht

1542 Eheleute Gärtner und Kaufmann Jean Goetz und Emma Goetz, geb. Geyer, beide in Fritzlar, Langerberg A 195. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1949 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 59 Fritzlar, 19. 7. 49 Amtsgericht

1543 In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Rebscher, Heinrich, Schreinermeister, und Emma, geb. Pulver, Fulda, Florengasse 51. Durch notariellen Ehevertrag vom 17. Juni 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 689 Fulda, 5. 7. 49 Amtsgericht

1544 5. 7. 1949: Schulz, Adolf, Mechaniker, Kassel-Harleshausen, und Anna, geb. Schweinebraten, geschiedene Witzel. Durch Vertrag vom 10. 7. 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 85a 11. 7. 1949: Holle, Karl, Dipl.-Ing., Kassel, und Magdalena, geb. Knipp. Durch Vertrag vom 14. 7. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 86

11. 7. 1949: Hermann, Rudolf, Gartenarchitekt, Kassel-Niederzwehren, und Gisela, geb. Paulus. Durch Vertrag vom 8. 6. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 86a

18. 7. 1949: Schrader, Wilhelm, Dreher, Kassel, und Regina, genannt Hedwig, geb. Böhre. Durch Vertrag vom 9. 5. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 87 Kassel, 18. 7. 49 Amtsgericht

1545 Die Eheleute Schuhmachermeister August Bachmann IV. und Emma, geb. Schmidt in Freienseen, haben durch Ehevertrag vom 14. Juli 1949 Gütertrennung vereinbart. GR II 23a

Laubach, 15. 7. 49 Amtsgericht

1546 Der Landwirt und Bäckermeister Ernst Bender und dessen Ehefrau Katharine, geb. Keiber, in Villigen, haben durch Vertrag vom 2. Juni 1949 vom Tage der Eheschließung (28. August 1943) ab Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. GR II 22a

Laubach, 15. 7. 49 Amtsgericht

1547 Im Güterrechtsregister ist am 11. 7. 49 eingetragen: Reichmann, Hans, Kaufmann, in Sarnau und Elisabeth, geb. Richter. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 4. Juni 1949 ausgeschlossen. GR 365

Marburg/L., 11. 7. 49 Amtsgericht

1548 Im Güterrechtsregister Nr. 361 ist am 11. Juli 1949 eingetragen: Sieber, Hugo, Horst, kaufm. Angestellter in Marburg und Ehefrau Elisabeth, geb. Müller. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 29. März 1949 ausgeschlossen. GR 361

Marburg/L., 15. 7. 49 Amtsgericht

1549 Kaufmann Fritz Bruck und dessen Ehefrau Margot, geb. Emmel, beide wohnhaft in Nidda, Bahnhofstraße 1, haben durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1949 Gütertrennung vereinbart. GR 103 A Nidda, 22. 7. 49 Amtsgericht

1550 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Robert Stork, Zahntechniker, und Ehefrau Judith Stork, geb. Siebert, beide Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1949 ist Gütertrennung vereinbart. Die

Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut der Frau ist ausgeschlossen. 4 GR 2292 Offenbach a. M., 9. 7. 49 Amtsgericht

1551 Karl Wehner, Ingenieur, und Ehefrau Else, geb. Eichhorn, beide in Mühlheim a. M. Durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1949 wurde vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen ist. 4 GR VIII 2291

Offenbach a. M., 9. 7. 49 Amtsgericht

1552 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Wilhelm Heberer, Bäckermeister und Ehefrau, Emma, geb. Oberle, beide in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR VIII 2289

Offenbach/Main, 2. 7. 49 Amtsgericht

1553 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Fritz Gesser, Fabrikant und Ehefrau, Anna, Maria, geb. Decker, beide in Offenbach/Main. Durch notariellen Vertrag vom 9. März 1949 ist Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ist ausgeschlossen. 4 GR VIII 2290

Offenbach/Main, 8. 7. 49 Amtsgericht

1554 Werner Hermann Kull, kaufm. Angestellter, und Ehefrau Else Helene, geb. Bollmüller, beide in Offenbach/M. Durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 4 GR 2294

Offenbach/Main, 19. 7. 49 Amtsgericht

1555 Die Eheleute Dipl.-Ing. Hermann Molter und Katharina Johanna, geb. Schmidt, in Reinheim/Odenw. haben durch notariellen Ehevertrag vom 31. Dez. 1948 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Frauenvermögen ausgeschlossen. GR I 75 A

Reinheim/Odenw., 16. 7. 49 Amtsgericht

1556 In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 93 eingetragen worden: Kaufmann Richard Schnupp und Wilhelmine, geb. Moritz, aus Rotenburg/F. Durch Vertrag vom 13. Juni 1949 ist das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 93*

Rotenburg/F., 14. 7. 49 Amtsgericht

1557 Wicke, Wilhelm, Provisionsvertreter, und Anna, geb. Kling, beide in Schlüchtern. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 57

Schlüchtern, 22. 7. 49 Amtsgericht

1558 Eheleute Hugo Borchert, Schlosser, und Hilda, Ida, geb. Lenz, Klein-Krotzenburg a. M., Erzbergerstraße 18. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem von der Ehefrau eingebrachten und für das von ihr in der Ehe zu erwerbende oder bereits erworbene Vermögen ausgeschlossen worden und Gütertrennung vereinbart. GR 196

Seligenstadt (Hessen), 22. 7. 49 Amtsgericht

1559 Eheleute Johann Eugen Wilhelm, Ingenieur, und Christina Anna Erna, geb. Windisch, Jügesheim. Krs. Offenbach a. M., Borngasse 9. Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem von der Ehefrau eingebrachten und für das von ihr in der Ehe zu erwerbende oder bereits erworbene Vermögen ausgeschlossen worden und vollständige Gütertrennung vereinbart. GR 195

Seligenstadt (Hessen), 13. 7. 49 Amtsgericht

1560 Aporta, Siegfried, Installateur, und Emma, geb. Schäfer in Wetzlar-Bibblingshausen, Unter dem Ahorn 7. Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen. GR 252 Wetzlar, 23. 7. 49 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

1561 Über das Vermögen des Gaststättenpächters Friedrich Karl Graf von Oppersdorf in Bad Orb, Wegscheide, ist nach Ablehnung des beantragten Vergleichsverfahrens am 23. Juli 1949, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Buchhalter Paul Tschauer in Bad Orb, Wegscheide. Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1949 beim Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Fragen am 23. August 1949, 9 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 20. September 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Orb, Zimmer 4. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfaben oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1949 anzeigen. Dem Gemeinschuldner ist jede Veräußerung und Verpfändung und Entfernung von Bestandteilen der Masse untersagt. N. 2/49

Bad Orb, 23. 7. 49 Amtsgericht

1562 1. Der Kaufmann Emil Bothe, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Hans Stibitz, Elektrogroßhandlung in Seheim a. d. B., hat durch Antrag vom 18. Juli 1949, eingegangen am 20. Juli 1949, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Anwalts-Assessor Kinder, wohnhaft in Seheim a. d. B., zum vorläufigen Verwalter bestellt. 2. Der Antragsteller und Schuldner wird gemäß § 12 VO. mit Wirkung vom 22. Juli 1949, 15 Uhr, in der Verfügung über sein Vermögen mit der Maßgabe beschränkt, daß er nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters über Vermögenswerte verfügen und Beträge von Drittschuldnern annehmen darf. VN 2/49

Bensheim, 22. 7. 49 Amtsgericht

1563 Der Buchhändler Gustav Behlert in Frankfurt/M., Alleinhhaber der Fa. Gustav Behlert in Frankfurt/M., Bürgerstr. 9/11, Großvertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, hat am 19. Juli 1949 die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Phil. Otto Wissenbach, Ffm., Adolfstraße 13, bestellt. Gegen den Buchhändler Gustav Behlert in Frankfurt/M., Alleinhhaber der Fa. Gustav Behlert in Frankfurt/M., Bürgerstraße 9/11, Großvertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, wird heute, um 14 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen; den Drittschuldnern wird untersagt, ohne Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters unmittelbar an den Vergleichsschuldner zu leisten, Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters sind unbeschränkt wirksam (vgl. §§ 12, 64 VO.). 8 VN 20/49

Frankfurt/M., 19. 7. 49 Amtsgericht

1564 Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna Bersik, Alleinhaberin der Fa. Rudolf Bersik, Elektr. Licht- und Kraftanlagen Frank-

furt/M., Diesterwegstraße 20, wird mangels Masse eingestellt. 8 N 22/49
Frankfurt/M., 20. 7. 49 Amtsgericht

1565 Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Hagen, Kronberg/Ts., Kronberger Weg 7, als Alleinhaber der Firma Hans Hagen, Kraftfahrzeugstelle, Frankfurt/M., Hohenstaufenstraße 8a, wird heute, am 3. Juli 1949, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Vergleichsschuldner zahlungsunfähig ist. Rechtsanwalt Dr. Berg, Frankfurt/M., Mainzer Landstraße 18, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird anberaumt auf Freitag, den 5. August 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsgebäude-Neubau, Zim. 122. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag vom 14. Mai 1949 nebst Anlagen und Ergebnis der Ermittlungen können beim Vergleichsgericht eingesehen werden. 8 VN 10/49
Frankfurt/M., 8. 7. 49 Amtsgericht

1566 Über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Kurt Kienitz, Pharmazeutik-Großhandel, Frankfurt a. M., Eibestraße 61, wird heute, am 12. Juli 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Gerhard Krebs, Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 140, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 24. August 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 ff der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Mittwoch, den 10. August 1949, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 7. September 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Gerichtsstraße 2 (Neubau), Zimmer 122, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. August 1949 Anzeige zu machen. 8 N 34/49
Frankfurt/M., 12. 7. 49 Amtsgericht

1567 Über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Müller, Frankfurt/M., Ganghoferstraße 20, Alleinhaber der Fa. Hermann Müller, Handelshaus, Frankfurt/M., Große Friedberger Straße 16-20, wird heute, am 3. Juli 1949, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Vergleichsschuldner zahlungsunfähig ist. Rechtsanwalt Dr. Hans Kobitz, Frankfurt/M., Am Hennece 8, Tel. 85531, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird anberaumt auf Mittwoch, den 3. August 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsgebäude-Neubau, Zimmer 122. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag vom 14. März 1949 nebst Anlagen und Ergebnis der Ermittlungen können beim Vergleichsgericht eingesehen werden. 8 VN 3/49
Frankfurt/M., 8. 7. 49 Amtsgericht

1568 Über das Vermögen des Inhabers der „Upländer Kistenfabrik“, Otto Enzmann in Schwafeld 62, wird

heute, am 21. Juli 1949, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Dr. Lösch, Usseln, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 22. August 1949, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 1. September 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. August 1949 Anzeige zu machen. N 1/49
Korbach, 21. 7. 49 Amtsgericht

1569 Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Schöberl, Reichelsheim/Odw., wird mangels Masse eingestellt. N 1/48
Reichelsheim/Odw., 28. 6. 49 Amtsgericht

1570 Der Kaufmann Erich Schulze in Groß-Rechtenbach, Krs. Wetzlar, alleiniger Inhaber folgender Einzelfirmen: 1. „Vedeko“ Verkaufsbüro Erster Deutscher Konservenfabriken, Erich Schulze, Dortmund, eingetragen im Handelsregister von Dortmund, Abt. A Nr. 824 mit Zweigniederlassung Groß-Rechtenbach, eingetragen im Handelsregister von Wetzlar Abt. A Nr. 701; 2. „Vedeko“ Verpackungsmaterial für Industrie und Handel, Inhaber Erich Schulze, Dortmund, eingetragen im Handelsregister Dortmund Abt. A Nr. 2189 mit Zweigniederlassung in Groß-Rechtenbach, eingetragen im Handelsregister von Wetzlar Abt. A Nr. 700; 3. „Hessische Konservenfabrik“ Erich Schulze in Groß-Rechtenbach, eingetragen in Abt. A des Handelsregisters des Amtsgerichts Wetzlar, Band 3 Nr. 645; 4. „Vedeko“ Tiefkühlung und Gefrier-Konserven Erich Schulze Dortmund, eingetragen im Handelsregister von Dortmund Abt. A Nr. 2190, hat durch einen am 7. Juli 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO, wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens, der Wirtschaftsprüfer, Herr Karl Hübner in Wetzlar, Haarbachstraße, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 3 VN 1/49
Wetzlar, 8. 7. 49 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

1571 Die zuletzt in Pfungstadt wohnhafte Witwe Marie List, geborene Spieß, ist dort am 22. Juni 1946 verstorben. Zu ihren gesetzlichen Erben gehören die etwaigen Nachkommen des am 14. Februar 1829 in Pfungstadt geborenen Georg Fey und des am 7. Februar 1832 dort geborenen Peter Fey. Beide sind angeblich 1852 nach Toledo (USA) ausgewandert. Ihre Nachkommen werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 1. Oktober 1949 beim Amtsgericht Darmstadt anzumelden. Andernfalls bleiben sie unberücksichtigt. 4 VI 497/49
Darmstadt, 15. 7. 49 Amtsgericht

1572 In der Aufgebotsache der Eheleute August Weber und Lisette Weber, geb. Krämer, beide wohnhaft in Niederlilbach, hat das Amtsgericht in Bad Schwalbach durch den Amtsgerichtsrat Dr. Hoé für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Niederlilbach Band 2, Blatt 45, Abt. III, Nr. 6, Band 3, Blatt 75 A, Abt. III, Nr. 4 und Band 5, Blatt 125, Abt. III, Nr. 6, eingetragene Schuldenregulierungshypothek von 660 GM für die Treuhänderstelle der hiesigen Genossenschaftsorganisation Rhein-Main-Werke wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller. F 3/48
Bad Schwalbach, 18. 7. 49 Amtsgericht

1573 Durch Beschluß vom 24. Juni 1949 wurde der Mathias Glauben zum Betrieb eines Inkasso-Büros in Darmstadt zugelassen. 371 E 3 71/49
Darmstadt, 15. 7. 49
Der Landgerichtspräsident

1574 In der Zivilprozessesache des Hotelbesitzers Hermann Reuter in Haiger/Dillkreuz, Hauptstraße 59, Klägers, gegen den Hauer Emil Becker, früher in Haiger/Dillkreuz, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, Durlacher Straße 56, Beklagter, wird der Beklagte zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Dillenburg am 8. September 1949, 9 Uhr, geladen. Der Kläger begehrt Zahlung von 162.65 DM nebst 5% Zinsen seit dem 14. Oktober 1948 mit der Behauptung, der Beklagte habe in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 14. Oktober 1948 in seinem Lokal Speisen und Getränke im Werte von 117.65 DM verzehrt und außerdem in bar 45 DM erhalten. Das Amtsgericht hat die öffentliche Zustellung bewilligt. 5 C 279/49
Dillenburg, 9. 7. 49 Amtsgericht

1575 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Band 13, Blatt 481, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück: Gemarkung Frankfurt/M., Kartenblatt 161, Parzelle 15, bebauter Hofraum und Hausgarten, Grünestr. 9, 9,7 Ar 0,3 qm, zwecks Aufhebung der Gemeinschaft am 30. September 1949, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Neubau, Gerichtsstraße 2, 1. Stock, Zim. 123, versteigert werden. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 8 K 3/47
Frankfurt/M., 21. 7. 49 Amtsgericht

1576 Zwangsversteigerung. Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft. Auf Antrag des Stanzers Franz Schermuly, Frankfurt am Main-Nied, Franz-Simon-Straße 2, vertreten durch die Prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte Schüller, Dr. Kruta, Frankfurt am Main-Höchst, Dalbergstraße 1, soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main-Höchst, Band 26, Blatt 634, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. September 1949, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Zuckerswerdstraße 58, Zimmer 17, versteigert werden: Lfdz. Nr. 1, Gemarkung Höchst am Main, Kartenblatt (Flur) Nr. 10, Parzelle Nr. 72/694, Lieg.-Buch Nr. 823, Gebäudebuch 379. Wirtschaftsart und Lage: Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Kurmainzerstraße 46, Größe 3 Ar, 97 Quadratmeter. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Witwe Anna Maria Schäfer, geb. Kreckel, Frankfurt am Main-Höchst, als Miteigentümerin

kraft ehelicher Gütergemeinschaft, und an Stelle des verstorbenen Lehrers Christian Schäfer die eben genannte Witwe, ferner die Witwe Henny, Dorothea Karoline Marietta Schäfer, geb. König in Wandsbeck und die ledige Elisabeth Maria Ingeborg Astrid Schäfer, daselbst in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht erreichbar waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller oder ein etwa beitretender Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines etwa beitretenden Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Die Preisbehörde — der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Bauverwaltung/Tiefbau, Vermögensamt, Preisbehörde für Grundstücke — hat mit Bescheid vom 21. Juni 1949 (Akt.: Ro/Mth.) das zulässige Höchstgebot unter Berücksichtigung des vorhandenen Kriegssachschadens auf den Ertrag von DM 6500.— festgesetzt. Jeder an dem Versteigerungsverfahren Beteiligte kann gegen diesen Bescheid binnen 2 Wochen nach dem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde die Beschwerde erheben. Hb. 6 K 19/48
Frankfurt a. M.-Höchst, 6. 7. 49
Amtsgericht

1577 Ausschlussurteil. Folgende Aktien: RM 4000.— in Worten: Reichsmark Viertausend, Euderus'sche Eisenwerke Aktien Lit. E. Nr. 292, 311, 315, 321-22, 361-63, 366, 373-74, 378-79, 392-93, 400, 402, 405, 409, 418 (20 Aktien zu je nom. 220.—RM) werden für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.
Wetzlar, 12. 4. 49 Amtsgericht

1578 Dem Johann Haas in Wiesbaden, Friedrichstraße 29, ist die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit dem Sitz in Wiesbaden erteilt worden. Er hat die Bezeichnung „Rechtsbeistand“ zu führen. I H 118
Wiesbaden, 18. 7. 49 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

1579 Die Otma, Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, in Karlsruhen ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.
Otma, Verw. G. m. b. H. in Lliqu.
Karlsruhen, 21. 7. 49
Der Liquidator:
Ludwig Fellengahr.

1580 Albert Kopp, Farbenhandels-gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt/M. - Süd, Oskar - Sommer-Straße 12, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 16. 10. 49 anzumelden.
Der Liquidator

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Regierungsdirektor Ernst August Kleberg. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlichung unter Zulassung Nr. 18 der Kontrolle der Militärregierung. Auflage 9 500